

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG



25

Nr. 4

Freiburg im Breisgau, den 14. Februar 2023

Inhalt	Seite
Hirtenbrief des Erzbischofs	
Nr. 21 – Fastenhirtenbrief 2023.....	26
Deutsche Bischofskonferenz	
Nr. 22 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023.....	26
Erzbischof	
Nr. 23 – Diözesanstrategie.....	27
Nr. 24 – Gesetz zur Zusammenarbeit im Vorfeld der künftigen Pfarrei (Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz – VEG).....	30
Anlage 1 zum Gesetz zur Zusammenarbeit im Vorfeld der künftigen Pfarrei (Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz – VEG).....	33
Anlage 2 zum Gesetz zur Zusammenarbeit im Vorfeld der künftigen Pfarrei (Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz – VEG).....	63
Mitteilungen des Generalvikars	
Nr. 25 – Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2023.....	63
Nr. 26 – Anwendungserlass zur Budgetierung und Bewirtschaftung gemäß § 66 Absatz 4 Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg (HO).....	64
Nr. 27 – Sitzung der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg.....	86
Nr. 28 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstmitfeiernden am 5. März 2023.....	87
Nr. 29 – Priesterrat der Erzdiözese Freiburg.....	87
Nr. 30 – Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken.....	87
Personalmeldungen	
Nr. 31 – Ernennungen/Bestellungen.....	88
Nr. 32 – Anweisungen/Versetzungen.....	89
Nr. 33 – Beurlaubung.....	89
Nr. 34 – Entpflichtung.....	89
Nr. 35 – Zurruesetzungen.....	90
Nr. 36 – Ausschreibung von Pfarreien.....	90
Nr. 37 – Stellen für Kooperatoren.....	90
Nr. 38 – Stelle in der Kategorialeseelsorge.....	91
Nr. 39 – Im Herrn verschieden.....	91

Hirtenbrief des Erzbischofs

Nr. 21 Fastenhirtenbrief 2023

Diesem Amtsblatt ist als Beilage der Fastenhirtenbrief 2023 des Herrn Erzbischofs Stephan Burger beigelegt. Der Hirtenbrief ist am **1. Fastensonntag, 26. Februar 2023**, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) zu verlesen. **Sperrfrist für Presse, Rundfunk und Fernsehen: Samstag, 25. Februar 2023, 18:00 Uhr.**

Der Fastenhirtenbrief kann auf unserem Internetportal *nach der Sperrfrist* unter folgendem Link als Datei abgerufen werden: www.ebfr.de/fastenhirtenbrief_2023

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 22 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielsweise zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2023 wurde am 29. September 2022 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Erzbischof

Nr. 23 Diözesanstrategie

Erzbischof Stephan Burger hat mit Datum vom 5. Juni 2022 die nachfolgende Diözesanstrategie in Kraft gesetzt:

Diözesanstrategie

Vision: Wo wollen wir hin?

Als katholische Kirche leben wir die Begegnung mit Gott und den Menschen. Wir schöpfen unsere Kraft aus Gottes liebender Zuwendung zu seiner Schöpfung und wenden uns ihm vertrauensvoll zu. Diese Beziehung zu Gott und zueinander trägt uns und hält uns in Bewegung.

Wir glauben der Frohen Botschaft, die uns in Jesus Christus offenbart wurde. Er bezeugt uns die umfassende Liebe Gottes, die offen ist für alle Menschen und niemanden ausschließt. Sie ist uns Maßstab, in gleicher Weise unsere Beziehungen mit anderen zu leben. Jesu Leben, sein Sterben, seine Auferstehung und seine bleibende Gegenwart sind uns Zeugnis dieser Liebe. Diesen Glauben erschließen wir uns stets neu und bieten ihn anderen an. Wir tun dies durch unser Zeugnis des Wortes, vor allem aber durch unser Zeugnis des Lebens. Wir setzen uns ein für eine Welt, die gekennzeichnet ist von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Vom Heiligen Geist ermutigt, bekennen wir uns zu einer Vielfalt unserer Gemeinschaft, die unterschiedliche Formen der Zugehörigkeit kennt und niemanden ausschließt. Wir gehen auf alle zu, die mit uns eine bessere Welt gestalten möchten. Wir bauen auf die unterschiedlichen Gaben und Fähigkeiten, die den Menschen geschenkt sind, gestalten verschiedene Rollen und Funktionen und teilen Verantwortung. Wir bieten Orte und Personen an, an denen und durch die Menschen die versöhnende, befreiende, tröstende und stärkende Kraft Gottes wahrnehmen können.

Wir sind Teil der weltweiten katholischen Kirche und mit allen Getauften verbunden. Wir sind im Gespräch mit Menschen anderer Religionen. Wir stehen im Dialog mit denen, die sich für eine humane Gestaltung der Welt einsetzen, und arbeiten mit ihnen als verlässlicher Partner zusammen.

Wir führen gemeinsam die Kirche von Freiburg mutig und in großer Weite in die Zukunft. Wir bewahren das Gute aus der Vergangenheit und suchen neue Möglichkeiten, Glauben zu leben und weiterzugeben. Wir bündeln unsere Kräfte und finden Wege, wie wir unserer Vision folgend gemeinsam Kirche zum Wohle aller Menschen sein können.

Wir entwickeln unsere Kirche zu einem sicheren Ort für alle und setzen uns dafür ein, dass in ihr Missbrauch jeglicher Art, gerade auch sexueller und geistlicher, keine Chance mehr hat. Wir arbeiten umfassend auf, wo solche Gewalt bei uns geschehen ist oder geschieht und was diese strukturell begünstigt hat. Wo wir schuldig geworden sind, übernehmen wir aktiv Verantwortung.

Werte – Was zeichnet uns aus?¹

Charismenorientiert

Wir sind sensibel für die Begabungen der Menschen und dienen ihrer Entfaltung.

Dialogisch

Wir bringen einen unverzichtbaren Standpunkt in gesellschaftliche Debatten ein und engagieren uns im Dialog – hörend und lernend, kritisch, konstruktiv und zur Veränderung bereit.

Dienend

Unser Handeln wird in allen Bereichen von einer diakonischen Haltung geprägt. Wir sorgen dafür, dass Menschen, die in Not sind, Rat und konkrete Unterstützung sowie Hilfe zur Selbsthilfe erhalten.

Katholisch

Wir gehören zur weltweiten katholischen Kirche aus allen Völkern und Kulturen, in der es keine Mehr- oder Minderheiten, In- oder Ausländer gibt, sondern Geschwister. Wir leben in dieser katholischen Weite und misstrauen allem, was in die Enge führt.

Missionarisch

Wir reden profiliert und klar positioniert von unserem Glauben, der im Licht des Evangeliums unser Leben deutet, es gestaltet und ihm Sinn verleiht.

Ökumenisch

Wir vertiefen die ökumenische Verbundenheit mit unseren Geschwistern im christlichen Glauben, verstärken das Gebet für die Einheit aller Christen und leben, teilen und feiern unseren Glauben miteinander.

Partizipativ

Wir delegieren nicht nur Aufgaben, sondern auch Vollmachten; wir übertragen Zuständigkeiten eindeutig und gewährleisten nötige Gestaltungsfreiräume. Wir beteiligen Betroffene an Entscheidungsprozessen und beziehen Beratungsgremien ein.

Qualitätsbewusst

Wir analysieren mit sachgerechten Qualitätsinstrumenten kontinuierlich die Entwicklungen auf allen Ebenen der Erzdiözese und halten in spezifischen Zielen Schritte fest, die zu einer verbesserten und überprüfbaren Qualität in allen Bereichen führen.

Ressourcenbewusst

Wir prüfen alle Personal- und Sachausgaben. Wir achten auf einen umsichtigen und nachhaltigen Einsatz der Mittel, der auch unserer Verantwortung für die Schöpfung Rechnung trägt.

Sakramental

Wir achten darauf, dass alle Menschen mit ihren ganz unterschiedlichen Biografien die begleitende, stärkende und heilende Kraft Gottes erfahren können.

Solidarisch

Wir wissen uns auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens an der Seite von Menschen, die ihre Belange nicht in ausreichendem Maß selbst wahrnehmen können.

Spirituell

Wir leben unsere Beziehung zu Gott und pflegen sie in der Feier von Gottesdiensten und im Gebet, in Gemeinschaft und allein, in Festen, Arbeit und Freizeit. Die Suche nach den Spuren Gottes im Leben ist uns Antrieb und Kraft.

Subsidiär

Die Freiheit zur Entscheidung vor Ort sowie die Stärkung von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der jeweiligen Ebenen prägen unser Arbeiten und Zusammenleben.

Veränderungsbereit

Wir hören und lernen, wir entwickeln Traditionen dynamisch weiter, wir trennen uns von Überholtem und wir wagen Neues. Wir suchen mutig nach Wegen und finden Formen, wie wir heute die Botschaft des Evangeliums leben, feiern und erfahrbar werden lassen können.

Strategische Ziele – Wie erreichen wir das?*Strategisches Ziel 1*

Als Erzdiözese Freiburg handeln wir² missionarisch. Wir wollen Menschen mit dem Glauben in Verbindung bringen und unsere Beziehung zu Jesus Christus stärken und vertiefen. Wir wenden uns an alle Menschen, unabhängig von ihren unterschiedlichen Zugängen und ihrer je eigenen Nähe zum Glauben.

Strategisches Ziel 2

Als Erzdiözese Freiburg gehen wir auf die Menschen zu und setzen uns ohne Vorbehalte mit ihren konkreten Bedürfnissen, Nöten und Fragen auseinander. Wir gestalten unsere Angebote dialogisch und sprechen eine Sprache, die verständlich ist. Wir schaffen Räume und Gelegenheiten, die Relevanz des Evangeliums für das eigene Leben zu erfahren und bieten dazu u. a. seelsorgliche, caritative, spirituelle und liturgische Angebote.

Strategisches Ziel 3

Als Erzdiözese fördern wir die Vielfalt des kirchlichen Lebens.

Strategisches Ziel 4

Als engagementfreundliche Erzdiözese sind wir offen und attraktiv für alle Menschen guten Willens. Wir heißen sie willkommen mit ihren Gaben, Fähigkeiten und ihrer Begeisterung. Wir handeln nach unseren Grundsätzen zur Engagementförderung.

Strategisches Ziel 5

Als Erzdiözese investieren wir verstärkt in die Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher wie Hauptberuflicher.

Strategisches Ziel 6

Als Erzdiözese verwirklichen wir eine verbindliche und christliche Führungs-, Entscheidungs- und Partizipationskultur. Wir arbeiten auf allen Ebenen kirchlichen Handelns sowie in der Zusammenarbeit von freiwillig Engagierten und Hauptberuflichen in geregelten, partizipativen, transparenten und synodal ausgerichteten Leitungsstrukturen. Zur Einhaltung werden Instrumente der Machtkontrolle³ angewandt.

Strategisches Ziel 7

Als Erzdiözese intensivieren und verstetigen wir unser Engagement für Menschen in unterschiedlichen sozialen Lebenslagen und Lebensphasen. U. a. geschieht dies durch die verstärkte Zusammenarbeit von Caritas und Pastoral in ihrem gemeinsamen Handeln auf allen Ebenen.

Strategisches Ziel 8

Als Erzdiözese stehen wir für einen ungehinderten Zugang zu Bildung ein und verstärken die Kooperation mit anderen Partnern im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich.

Strategisches Ziel 9

Als Erzdiözese verstärken wir unser Engagement zur Bewahrung der Schöpfung.

Strategisches Ziel 10

Als Erzdiözese stärken wir unsere Kommunikationskompetenz nach innen und nach außen. Im Dialog mit Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft und Politik entwickeln wir mit dem Maßstab des Evangeliums unsere Kommunikationsinhalte.⁴

Strategisches Ziel 11

Als Erzdiözese verstehen wir uns als eine Organisation, die stetig lernt. Wir benennen und kommunizieren Fehlentwicklungen und gesetzeswidriges Verhalten⁵, bekennen uns zu Schuld und übernehmen Verantwortung dafür. Wir machen Konflikte transparent, sprechen diese offen, angstfrei, konstruktiv und lösungsorientiert an und bearbeiten sie. Eine offene Fehlerkultur ist Ausdruck einer lernenden Kirche.

Strategisches Ziel 12

Als Erzdiözese kultivieren wir Qualitäts- und Wirkungsorientierung als verbindlichen Standard unserer Arbeit. Wir gestalten unsere Organisation, unsere Strukturen und unsere Prozesse so, dass wir flexibel und subsidiär auf neue Anforderungen antworten können.

Strategisches Ziel 13

Als Erzdiözese setzen wir unsere personellen, finanziellen und baulichen Ressourcen gemäß der Diözesanstrategie ein und priorisieren regelmäßig unsere Aufgaben. Wir verwalten unser Vermögen unter Einhaltung ethisch nachhaltiger Anlagekriterien im Sinne der katholischen Soziallehre und der Bewahrung der Schöpfung.

Diese Diözesanstrategie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 5. Juni 2022



Erzbischof Stephan Burger

¹ Die hier genannten Werte greifen die Prinzipien der Diözesanen Leitlinien auf und geben sie verkürzt wieder.

² Die strategischen Ziele beziehen sich immer auf „die Erzdiözese“. Damit sind alle angesprochen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich einen Dienst in der Erzdiözese in Pastoral, Bildung, Caritas oder Verwaltung übernommen haben, gleich in welcher ihrer Einrichtungen und auf welcher Ebene.

³ Die Machtkontrolle kann durch demokratisch gewählte Gremien erfolgen oder ergibt sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

⁴ Siehe Ziel 2.

⁵ Bei der Kommunikation ist im Einzelfall zu prüfen, was juristisch möglich ist.

Nr. 24

Gesetz zur Zusammenarbeit im Vorfeld der künftigen Pfarrei (Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz – VEG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

1Durch den rechtlichen Zusammenschluss der bisherigen Pfarreien beziehungsweise Kirchengemeinden zu 36 neuen Pfarreien beziehungsweise Kirchengemeinden stellen sich vielfältige Aufgaben für die bisherigen Kirchengemeinden und Pfarreien. 2Es sind unterschiedliche Traditionen, Interessen sowie wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen in einen guten und zukunftsfähigen Ausgleich zu bringen. 3Dieses Gesetz stellt unter Berücksichtigung der Subsidiarität Verfahrensweisen zur Verfügung, um bereits im Vorfeld des Zusammenschlusses für alle Pfarreien und Kirchengemeinden gemeinsam verbindliche Entscheidungen fällen zu können, welche aus wichtigem Grund (§ 4 Absatz 2) nicht auf einen Zeitpunkt nach dem Zusammenschluss verschoben werden können oder sollen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet für alle Pfarreien, Pfarrkuratien bzw. Kuratpfarrei sowie Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg Anwendung, sofern die Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (KVO Teil III) sowie die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (PGRS) dort gelten und solange der rechtliche Zusammenschluss zur neuen Kirchengemeinde bzw. Pfarrei noch nicht erfolgt ist.

(2) Die zusammenzuschließenden Pfarreien, Pfarrkuratien bzw. Kuratpfarrei sowie Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Die in Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Pfarreien und Kirchengemeinden sind gemäß der Verordnung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven vom 7. Dezember 2006 von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§ 3

Gremien

(1) Die im Vorfeld des Zusammenschlusses handelnden Gremien sind die Versammlung der Pfarrgemeinderäte (§ 5) und die Versammlung der Stiftungsräte (§ 6), welche beratende oder beschließende Ausschüsse (§ 4 Absatz 1 Buchstabe b)) einsetzen können.

(2) Für die Arbeit der Gremien, insbesondere die Regelung von Zuständigkeiten, von Pflichten, der Zusammensetzung von Gremien und der Arbeitsweise der Gremien gelten das Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Ausweitung von Handlungsmöglichkeiten im digitalen Format (Gremien-digital-Gesetz – GdG), die PGRS, die KVO Teil III sowie die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg (GGO), sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(3) Sofern eine zusammenzuschließende Pfarrei bzw. Kirchengemeinde auch aus Teilgebieten bisheriger Pfarreien bzw. Kirchengemeinden gebildet wird, regelt der Ordinarius Näheres auf dem Erlasswege im Einzelfall, insbesondere für die Kirchengemeinden Appenweier-Durbach und Egg.

(4) 1Der Vorstand eines Gremiums wird in der ersten Zusammenkunft des Gremiums mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. 2Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Dekan über das Dekanatsbüro. 3Versammlungsleiter bis zur Wahl des Vorstandes ist der Dekan. 4Diese Aufgabe kann durch den Dekan an den stellvertretenden Dekan oder an den Priester in der lokalen Projektkoordination delegiert werden.

§ 4

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Versammlung kann zu bestimmten Fragen Ausschüsse einrichten:

- a) Beratende Ausschüsse bereiten zu bestimmten Fragen Vorlagen für die Entscheidung in der Versammlung vor.
- b) Beschließende Ausschüsse repräsentieren durch ihre Mitglieder immer alle Kirchengemeinden und entscheiden bestimmte Fragen für die Versammlung verbindlich.

Die Versammlung entscheidet, welche Fragen durch die Versammlung selbst und welche Fragen durch beschließende Ausschüsse entschieden werden.

(2) Ein Beschluss ist insbesondere dann zu fassen, wenn in einer in den Aufgabenbereich der Versammlung fallenden Angelegenheit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben,

- a) wenn eine Angelegenheit in der Versammlung mehrheitlich als für die zukünftige Pfarrei bzw. Kirchengemeinde bedeutsam angesehen wird oder
- b) wenn die Entscheidung aus rechtlichen oder tatsächlichen, insbesondere pastoralen oder wirtschaftlichen Gründen vor dem Zusammenschluss zu treffen und gegebenenfalls auch zu vollziehen ist; das Nähere kann der Ordinarius in Ausführungsbestimmungen regeln.

(3) Die Versammlung der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sowohl der Mitglieder der Versammlung als auch jedes einzelnen Rates der zusammenzuschließenden Pfarreien bzw. Kirchengemeinden anwesend ist.

(4) Ein Beschluss ist für alle zusammenzuschließenden Pfarreien und Kirchengemeinden verbindlich,

- a) wenn sowohl in der Versammlung insgesamt als auch in jedem einzelnen Rat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht ist;
- b) wenn gegen den in einem beschließenden Ausschuss gefassten Beschluss keine Kirchengemeinde Einspruch (Absatz 5) eingelegt hat;
- c) wenn ein Einspruch nach Buchstabe b) innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang schriftlich zurückgenommen wurde;
oder
- d) wenn der Beschluss nach Maßgabe von § 8 durch den Ordinarius für verbindlich erklärt worden ist.

(5) Der Einspruch gegen einen im beschließenden Ausschuss gefassten Beschluss muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls beim Vorstand beziehungsweise Vorsitzenden des Rates mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und durch den Vorstand beziehungsweise Vorsitzenden des Rates dem Vorstand der Versammlung schriftlich und mit Gründen versehen mitgeteilt werden.

(6) Der Vollzug von Beschlüssen obliegt den Organen der zusammenzuschließenden Kirchengemeinden. In Angelegenheiten, welche rechtlich alle zusammenzuschließenden Kirchengemeinden gemeinsam betreffen, darf die Rechtsträgerschaft nur bei einer Kirchengemeinde liegen; die übrigen Kirchengemeinden leisten gegebenenfalls finanziellen Rückersatz.

(7) Die zusammenzuschließenden Pfarreien bzw. Kirchengemeinden sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. bis spätestens zum 15. August 2023 sowohl eine Versammlung der Pfarrgemeinderäte als auch eine Versammlung der Stiftungsräte abzuhalten. Auf die Handlungsmöglichkeiten im digitalen Format gemäß Gremien-digital-Gesetz – GdG wird ausdrücklich verwiesen.

§ 5

Versammlung der Pfarrgemeinderäte

(1) Die Versammlung der Pfarrgemeinderäte ist die Zusammenkunft aller Pfarrgemeinderatsmitglieder, welche zum Zeitpunkt der Versammlung dem Pfarrgemeinderat einer der zusammenzuschließenden Kirchengemeinden angehören und das zukünftige Pfarrgebiet bilden.

(2) Verbindliche Beschlüsse kommen gemäß § 4 Absatz 4 zustande.

(3) Durch Beschluss sollen die Kirchengemeinden zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums die Zusammensetzung der Versammlung der Pfarrgemeinderäte regeln und hierbei die Zahl der katholischen Gläubigen in den jeweiligen Kirchengemeinden berücksichtigen. Der Vorstand teilt die Regelung dem Ordinarius mit.

(4) Die Versammlung hat keine Organstellung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den in § 2 Absätze 1 und 2 PGRS beschriebenen Feldern.

(5) Die Versammlung sowie die Ausschusssitzungen sind öffentlich.

§ 6

Versammlung der Stiftungsräte

- (1) Die Versammlung der Stiftungsräte ist die Zusammenkunft aller Stiftungsratsmitglieder, welche zum Zeitpunkt der Versammlung dem Stiftungsrat einer der zusammenzuschließenden Kirchengemeinde angehören.
- (2) Verbindliche Beschlüsse kommen gemäß § 4 Absatz 4 zustande.
- (3) ¹Durch Beschluss sollen die Kirchengemeinden zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums die Zusammensetzung der Versammlung der Stiftungsräte regeln und hierbei die Zahl der katholischen Gläubigen in den jeweiligen Kirchengemeinden berücksichtigen. ²Der Vorstand teilt die Regelung dem Ordinarius mit.
- (4) ¹Die Versammlung hat keine Organstellung und ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln nicht befugt. ²Ihre Zuständigkeiten ergeben sich im Übrigen aus den Regelungen der §§ 8 Absatz 1 KVO Teil III, 20 Absatz 1 Satz 2 PGRS; die Regelungen der §§ 28 und 29 KVO Teil III sind unbeachtlich.
- (5) Die Versammlung sowie die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7

Mediation

- (1) ¹Die Mediation dient der Förderung der einvernehmlichen Zusammenarbeit der zusammenzuschließenden Pfarreien beziehungsweise Kirchengemeinden und ist in allen Fällen zulässig, in denen ein verbindlicher Beschluss nicht zustande gekommen ist. ²Die Mediation wird durch die örtlich zuständige Diözesanstelle durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Durchführung einer Mediation soll unverzüglich nach dem Scheitern des Beschlusses bei der Leitung der Diözesanstelle gestellt werden. ²Antragsbefugt sind die Vorstände der Versammlungen beziehungsweise der beschließenden Ausschüsse sowie jeweils ein Viertel der Mitglieder dieser Gremien.
- (3) Der Antrag bedarf der Schriftform, muss von allen Antragstellenden unterzeichnet sein und muss neben dem maßgeblichen Sitzungsprotokoll alle erforderlichen Informationen über die divergierenden Auffassungen sowie die hierzu gehörenden Unterlagen enthalten.
- (4) Die Diözesanstelle verfährt in der Behandlung des in Rede stehenden Entscheidungsgegenstandes nach freiem Ermessen und soll innerhalb eines Monats einen Vermittlungsvorschlag vorlegen.
- (5) Die Versammlung beziehungsweise der beschließende Ausschuss entscheidet über den Vermittlungsvorschlag unverzüglich.
- (6) Scheitert der Beschluss erneut, ist eine Vorlage an den Ordinarius unter den Voraussetzungen des § 8 zulässig.

§ 8

Verbindlicherklärung von Beschlüssen

- (1) ¹Die Vorlage eines Beschlusses an den Ordinarius zur Verbindlicherklärung desselben setzt die Durchführung des Mediationsverfahrens voraus und muss innerhalb von drei Wochen nach dem Scheitern des Beschlusses über den Vermittlungsvorschlag der zuständigen Diözesanstelle erfolgen. ²§ 7 Absatz 3 gilt entsprechend; zusätzlich sind die Unterlagen des Mediationsverfahrens vorzulegen.
- (2) Eine Vorlage ist überdies nur zulässig, wenn für den Fall des Unterbleibens des Beschlusses der Eintritt eines erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen oder immateriellen Schadens für die neue Kirchengemeinde bzw. Pfarrei glaubhaft gemacht wird.
- (3) Hinsichtlich der Antragsbefugnis gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) ¹Der Ordinarius entscheidet nach freiem Ermessen nach Anhörung der zusammenzuschließenden Kirchengemeinden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags. ²Eine Zurückweisung als unzulässig schließt einen erneuten Antrag aus.
- (5) ¹Der Ordinarius kann den für verbindlich erklärten Beschluss mit Auflagen versehen. ²Der Ordinarius versieht die Anordnung von Auflagen mit einer Begründung.

§ 9

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 2023 in Kraft. ²Es tritt außer Kraft, wenn der Zusammenschluss aller Kirchengemeinden bzw. Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg vollzogen ist.

Freiburg im Breisgau, den 8. Februar 2023



Erzbischof Stephan Burger

Erläuterungen zum Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz (VEG) sind abrufbar unter <https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/justitiariat/allgemeines-recht/>.

Anlage 1 zum Gesetz zur Zusammenarbeit im Vorfeld der künftigen Pfarrei (Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz – VEG)

Liste der sich zusammenschließenden Pfarreien, Pfarrkuratien bzw. Kuratpfarrei sowie Kirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 2 VEG:

Hinweis:

Über die Bezeichnungen der künftigen Pfarreien und Kirchengemeinden wurde noch nicht entschieden. Daher sind diese in der nachfolgenden Liste lediglich durchnummeriert.

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 1

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Boxberg-Ahorn mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Aquilinus Boxberg*
- Pfarrei St. Josef Boxberg-Angeltürn*
- Pfarrei Allerheiligen Boxberg-Kupprichhausen*
- Pfarrei St. Kilian Boxberg-Unterschüpf*
- Pfarrei St. Elisabeth Boxberg-Windischbuch*
- Pfarrei St. Kilian Ahorn-Berolzheim*
- Pfarrei St. Maria Ahorn-Eubigheim*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Grünsfeld-Wittighausen mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Peter und Paul Grünsfeld*
- Pfarrei St. Ägidius Grünsfeld-Krensheim*
- Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Grünsfeld-Kützbrunn*
- Pfarrei St. Margaretha Grünsfeld-Zimmern*
- Pfarrei St. Martin Wittighausen-Poppenhausen*
- Pfarrei Allerheiligen Wittighausen-Unterrittighausen*
- Pfarrei St. Regiswindis Wittighausen-Vilchband*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Krautheim-Ravenstein-Assamstadt mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Johann Krautheim-Gommersdorf*
- Pfarrei St. Marien Krautheim*
- Pfarrei St. Georg Krautheim-Klepsau*
- Pfarrei St. Kilian Assamstadt*
- Pfarrei St. Johannes d. T. Ravenstein-Ballenberg*
- Pfarrei St. Gertrud Ravenstein-Hüngheim*
- Pfarrei St. Peter und Paul Ravenstein-Oberwittstadt*
- Pfarrei St. Marien Schöntal-Winzenhofen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Lauda-Königshofen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Jakobus (Lauda) Lauda-Königshofen

Pfarrei Hl. Kreuz Lauda-Königshofen

Pfarrei St. Vitus (Heckfeld) Lauda-Königshofen

Pfarrei St. Mauritius (Königshofen) Lauda-Königshofen

Pfarrei St. Burkhard (Messelhausen) Lauda-Königshofen

Pfarrei St. Georg (Oberbalbach) Lauda-Königshofen

Pfarrei St. Martin (Oberlauda) Lauda-Königshofen

Pfarrei St. Markus (Unterbach) Lauda-Königshofen

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 2

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Freudenberg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Freudenberg

Pfarrei St. Nikolaus Freudenberg-Boxtal

Pfarrei St. Wendelinus Freudenberg-Rauenberg

Römisch-katholische Kirchengemeinde Großrinderfeld-Werbach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Michael Großrinderfeld

Pfarrei St. Johann Großrinderfeld-Gerchsheim

Pfarrei St. Laurentius Großrinderfeld-Ilmspan

Pfarrei St. Vitus Großrinderfeld-Schönfeld

Pfarrei St. Martin Werbach

Pfarrei St. Martin Werbach-Gamburg

Pfarrei St. Maria Werbach-Wenkheim

Pfarrei St. Laurentius Werbach-Werbachhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Königheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Königheim

Pfarrei St. Peter und Paul Königheim-Gissigheim

Pfarrei St. Kilian Königheim-Pülfringen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kilsheim-Bronnbach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Kilsheim

Pfarrei St. Margarita Kilsheim-Eiersheim

Pfarrei St. Margareta Kilsheim-Hundheim

Pfarrei St. Laurentius Kilsheim-Uissigheim

Pfarrei St. Dorothea Wertheim-Dörlesberg

Pfarrei St. Georg Wertheim-Reicholzheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Tauberbischofsheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Tauberbischofsheim

Pfarrei St. Bonifatius Tauberbischofsheim

Pfarrei St. Markus Tauberbischofsheim-Distelhausen

Pfarrei St. Vitus Tauberbischofsheim-Dittigheim

Pfarrei St. Laurentius Tauberbischofsheim-Dittwar

Pfarrei St. Pankratius Tauberbischofsheim-Hochhausen

Pfarrei St. Nikolaus Tauberbischofsheim-Impfingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Wertheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Venantius Wertheim

Pfarrei St. Elisabeth Wertheim

Pfarrei St. Lioba Wertheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 3

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Adelsheim-Osterburken-Seckach mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei St. Kilian Osterburken
Pfarrei St. Gangolf Osterburken-Schlierstadt
Pfarrei St. Marien Adelsheim
Pfarrkuratie St. Josef Adelsheim-Sennfeld
Pfarrei St. Karl Borromäus Rosenberg
Pfarrei St. Sebastian Seckach
Pfarrkuratie St. Bernhard Seckach-Klinge

Römisch-katholische Kirchengemeinde Buchen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Oswald Buchen
Pfarrei St. Bartholomäus Buchen-Götzingen
Pfarrei St. Magnus Buchen-Hainstadt
Pfarrei St. Johannes und Paulus Buchen-Hettigenbeuern
Pfarrei St. Peter und Paul Buchen-Hettingen
Pfarrei St. Johannes Baptist Buchen-Hollerbach
Pfarrei St. Michael Buchen-Waldhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mudau mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratie

Pfarrei St. Pankratius Mudau
Pfarrkuratie St. Peter und Paul Mudau-Scheidental
Pfarrei St. Wolfgang Mudau-Schlossau
Pfarrei St. Martin Mudau-Steinbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland mit den Pfarreien

Pfarrei St. Alban Hardheim
Pfarrei St. Sebastian und Vitus Hardheim-Bretzingen
Pfarrei St. Wendelin Hardheim-Erfeld
Pfarrei St. Burkard Hardheim-Gerichtstetten
Pfarrei St. Andreas Hardheim-Schweinberg
Pfarrei St. Ägidius Höpfingen
Pfarrei St. Justinus Höpfingen-Waldstetten

Römisch-katholische Kirchengemeinde Walldürn mit den Pfarreien

Pfarrei St. Georg Walldürn
Pfarrei St. Valentin Walldürn-Altheim
Pfarrei St. Wendelin Walldürn-Glashofen
Pfarrei St. Sebastian Walldürn-Rippberg

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 4

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Aglasterhausen-Neunkirchen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bartholomäus Neunkirchen

Pfarrei St. Matthäus Aglasterhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Billigheim-Neudenau-Schefflenz mit den Pfarreien

Pfarrei St. Michael Billigheim

Pfarrei St. Georg Billigheim-Allfeld

Pfarrei St. Martin Billigheim-Sulzbach

Pfarrei St. Nikolaus Billigheim-Waldmühlbach

Pfarrei St. Laurentius Neudenau

Pfarrei St. Kilian Neudenau-Herbolzheim

Pfarrei St. Kilian Schefflenz

Römisch-katholische Kirchengemeinde Elztal-Limbach-Fahrenbach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Valentin Limbach

Pfarrei Hl. Kreuz Limbach-Wagenschwend

Pfarrei St. Maria Elztal-Dallau

Pfarrei St. Georg Elztal-Rittersbach

Pfarrei St. Jakobus Fahrenbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mosbach-Elz-Neckar Mose mit den Pfarreien

Pfarrei St. Cäcilia Mosbach

Pfarrei St. Josef Mosbach

Pfarrei St. Paulus Mosbach-Lohrbach

Pfarrei St. Maria Mosbach-Neckarelz

Pfarrei St. Dionysius Haßmersheim

Pfarrei St. Laurentius Obrigheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein mit den Pfarreien

Pfarrei St. Johannes Nepomuk Eberbach

Pfarrei St. Josef Eberbach

Pfarrei St. Afra Neckargerach

Pfarrei St. Maria Waldbrunn

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 5

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Johannes XXIII. mit den Pfarreien

Pfarrei St. Sebastian Mannheim

Pfarrei Hl. Geist Mannheim

Pfarrei St. Peter Mannheim

Pfarrei St. Pius Mannheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Maria Magdalena mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Mannheim

Pfarrei Christkönig Mannheim

Pfarrei St. Hildegard Mannheim

Pfarrei St. Laurentius Mannheim

Pfarrei Zwölf Apostel Mannheim

Pfarrei St. Peter Ilvesheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Nord mit den Pfarreien

Pfarrei Guter Hirte Mannheim
Pfarrei St. Bartholomäus Mannheim
Pfarrei St. Elisabeth Mannheim
Pfarrei St. Franziskus Mannheim
Pfarrei St. Lioba Mannheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim St. Martin mit den Pfarreien

Pfarrei St. Ägidius Mannheim
Pfarrei St. Bonifatius (Friedrichsfeld) Mannheim
Pfarrei St. Bruder Klaus (Edingen) Edingen-Neckarhausen
Pfarrei St. Andreas (Neckarhausen) Edingen-Neckarhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Süd mit den Pfarreien

Pfarrei St. Antonius Mannheim
Pfarrei St. Konrad Mannheim
Pfarrei St. Theresia vom Kinde Jesus Mannheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Südwest mit den Pfarreien

Pfarrei St. Jakobus Mannheim
Pfarrei Maria Hilf Mannheim
Pfarrei St. Josef Mannheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bonifatius (Neckarstadt) Mannheim
Pfarrei Herz Jesu Mannheim
Pfarrei St. Bernhard Mannheim
Pfarrei St. Nikolaus Mannheim

Katholische Gesamtkirchengemeinde Mannheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 6

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Heidelberg mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Geist Heidelberg
Pfarrei Philipp Neri Heidelberg
Pfarrei St. Bartholomäus Heidelberg
Pfarrei St. Johannes Heidelberg
Pfarrei St. Laurentius (Schlierbach) Heidelberg
Pfarrei St. Laurentius (Ziegelhausen) Heidelberg
Pfarrei St. Marien Heidelberg
Pfarrei St. Paul Heidelberg
Pfarrei St. Peter Heidelberg
Pfarrei St. Raphael Heidelberg
Pfarrei St. Vitus Heidelberg
Pfarrei St. Joseph Eppelheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 7

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hemsbach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Hemsbach

Pfarrei St. Bartholomäus Ladenbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Gallus Ladenburg

Pfarrei St. Remigius Heddesheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Schriesheim-Dossenheim mit den Pfarreien

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schriesheim

Pfarrei St. Pankratius Dossenheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Weinheim

Pfarrei Herz Jesu Weinheim

Pfarrei St. Marien Weinheim

Pfarrei St. Jakobus Weinheim-Hohensachsen

Pfarrei St. Johann Baptist Hirschberg a. d. B.

Römisch-katholische Kirchengemeinde Steinachtal St. Hildegund mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei Hl. Kreuz Heiligkreuzsteinach

Pfarrei St. Michael Schönau b. H.

Pfarrkuratie St. Bonifatius Wilhelmsfeld

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 8

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Rappenau/Obergimpfern mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei Herz Jesu Bad Rappenau

Pfarrei St. Margaretha Bad Rappenau-Grombach

Pfarrkuratie St. Johann Baptist Bad-Rappenau-Heinsheim

Pfarrei St. Cyriak Bad Rappenau-Obergimpfern

Pfarrei St. Georg Siegelsbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Eppingen mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei U. L. Frau Eppingen

Pfarrei Mariä Geburt Eppingen-Richen

Pfarrei St. Valentin Eppingen-Rohrbach a. G.

Pfarrkuratie St. Marien Gemmingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Neckar-Elsenz mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei St. Johannes Nepomuk Neckargemünd

Pfarrei St. Dionysius Bammental

Pfarrkuratie St. Franziskus Neckargemünd

Pfarrei St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg

Pfarrei Herz Jesu Lobbach-Lobensfeld

Pfarrei St. Bartholomäus Mauer

Pfarrei St. Michael Wiesenbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Sinsheim-Angelbachtal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Jakobus Sinsheim

Pfarrei St. Maria Sinsheim-Hilsbach

Pfarrei St. Peter Sinsheim-Steinsfurt

Pfarrei Hl. Kreuz Angelbachtal

Pfarrei St. Sebastian Zuzenhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Waibstadt mit den Pfarreien

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Waibstadt

Pfarrei St. Peter und Paul (Bargen) Helmstadt-Bargen

Pfarrei Maria Königin Neckarbischofsheim

Pfarrei St. Martin Spechbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 9

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Leimen-Nußloch-Sandhausen mit den Pfarreien

Pfarrei Herz Jesu Leimen

Pfarrei St. Peter Leimen-Gauangelloch

Pfarrei St. Aegidius Leimen-St. Ilgen

Pfarrei St. Laurentius Nußloch

Pfarrei St. Bartholomäus Sandhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Letzenberg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Rauenberg

Pfarrei St. Wolfgang Rauenberg-Malschenberg

Pfarrei St. Nikolaus Rauenberg-Rotenberg

Pfarrei St. Juliana Malsch b. W.

Pfarrei St. Cäcilia Mühlhausen i. K.

Pfarrei St. Nikolaus Mühlhausen i. K.-Rettigheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Wiesloch-Dielheim mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratie

Pfarrei St. Augustinus Wiesloch

Pfarrkuratie Hl. Kreuz Wiesloch

Pfarrei St. Gallus Wiesloch-Baiertal

Pfarrei St. Cyriak Dielheim

Pfarrei Hl. Kreuz Dielheim-Balzfeld

Römisch-katholische Kirchengemeinde Walldorf-St. Leon-Rot mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter Walldorf

Pfarrei St. Mauritius (Rot) St. Leon-Rot

Pfarrei St. Leo d. Gr. (St. Leon) St. Leon-Rot

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 10

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hockenheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Georg Hockenheim

Pfarrei St. Nikolaus Neulußheim

Pfarrei St. Wendelin Reilingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Brühl-Ketsch mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Schutzengel Brühl

Pfarrei St. Sebastian Ketsch

Römisch-katholische Kirchengemeinde Schwetzingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Pankratius Schwetzingen

Pfarrei St. Kilian Oftersheim

Pfarrei St. Nikolaus Plankstadt

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 11

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Schönborn-Kronau mit den Pfarreien

Pfarrei St. Lambertus Bad Schönborn-Mingolsheim

Pfarrei St. Vitus Bad Schönborn-Langenbrücken

Pfarrei St. Laurentius Kronau

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bretten-Walzbachtal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Bretten

Pfarrei St. Peter Bretten-Bauerbach

Pfarrei Hl. Kreuz Bretten-Büchig

Pfarrei St. Mauritius Bretten-Neibsheim

Pfarrei St. Martin Walzbachtal-Jöhlingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bruchsal St. Vinzenz mit der Pfarrei

Pfarrei St. Vinzenz Bruchsal

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bruchsal Michaelsberg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Bruchsal-Obergrombach

Pfarrei St. Maria Bruchsal-Heidelsheim

Pfarrei St. Sebastian Bruchsal-Helmsheim

Pfarrei St. Cosmas und Damian Bruchsal-Untergrombach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Forst-Ubstadt-Weiher mit den Pfarreien

Pfarrei St. Andreas (Ubstadt) Ubstadt-Weiher

Pfarrei St. Marcellus (Stettfeld) Ubstadt-Weiher

Pfarrei St. Nikolaus (Weiher) Ubstadt-Weiher

Pfarrei St. Martin (Zeutern) Ubstadt-Weiher

Pfarrei St. Barbara Forst

Römisch-katholische Kirchengemeinde Graben-Neudorf-Linkenheim mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratie

Pfarrei Maria Königin Linkenheim-Hochstetten

Pfarrkuratie St. Nikolaus (Graben) Graben-Neudorf

Pfarrei St. Wendelinus (Neudorf) Graben-Neudorf

Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Büchenau mit den Pfarreien

Pfarrei St. Jakobus (Karlsdorf) Karlsdorf-Neuthard

Pfarrei St. Sebastian (Neuthard) Karlsdorf-Neuthard

Pfarrei St. Bartholomäus Bruchsal-Büchenau

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kraichtal-Elsenz Hl. Geist mit der Pfarrei

Pfarrei Hl. Geist Kraichtal-Elsenz

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberhausen-Philippsburg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Maria Philippsburg

Pfarrei St. Peter Philippsburg-Huttenheim

Pfarrei St. Vitus Philippsburg-Rheinsheim

Pfarrei St. Philippus und Jakobus (Oberhausen) Oberhausen-Rheinhausen

Pfarrei St. Laurentius (Rheinhausen) Oberhausen-Rheinhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Östringen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Cäcilia Östringen

Pfarrei St. Michael Östringen-Odenheim

Pfarrei St. Johann Östringen-Tiefenbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Sickingen mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratie

Pfarrei St. Maria Magdalena Oberderdingen-Sickingen

Pfarrei St. Martin Oberderdingen-Flehingen

Pfarrkuratie St. Marien Sulzfeld

Römisch-katholische Kirchengemeinde Stutensee-Weingarten mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei St. Josef Stutensee-Blankenloch

Pfarrkuratien St. Georg Stutensee-Spöck

Pfarrei St. Michael Weingarten

Römisch-katholische Kirchengemeinde Waghäusel-Hambrücken mit den Pfarreien

Pfarrei St. Kornelius und Cyprian Waghäusel-Kirrlach

Pfarrei St. Jodokus Waghäusel-Wiesental

Pfarrei St. Remigius Hambrücken

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 12

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Biet mit den Pfarreien

Pfarrei St. Urban und Vitus Neuhausen

Pfarrei St. Nikolaus Neuhausen-Schellbronn

Pfarrei St. Maria Magdalena Tiefenbronn

Pfarrei St. Alexander Tiefenbronn-Mühlhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Eutingen mit den Pfarreien

Pfarrei Liebfrauen Niefern-Öschelbronn

Pfarrei St. Josef Pforzheim-Eutingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kämpfelbachtal mit den Pfarreien

Pfarrei Christkönig Kämpfelbach-Ersingen

Pfarrei Hl. Dreieinigkeit Kämpfelbach-Bilfingen

Pfarrei Maria Königin Ispringen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Pfinztal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Johann Pfinztal-Wöschbach

Pfarrei St. Pius X. Pfinztal-Söllingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Pforzheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Franziskus Pforzheim

Pfarrei Herz Jesu Pforzheim

Pfarrei Liebfrauen Pforzheim

Pfarrei St. Antonius Pforzheim

Pfarrei St. Bernhard Pforzheim

Pfarrei St. Elisabeth Pforzheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 13

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Stephan Karlsruhe

Pfarrei Herz Jesu Karlsruhe

Pfarrei Hl. Kreuz (Knielingen) Karlsruhe

Pfarrei St. Bonifatius Karlsruhe

Pfarrei St. Konrad Karlsruhe

Pfarrei St. Peter und Paul (Mühlburg) Karlsruhe

Pfarrei U. L. Frau Karlsruhe

Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus mit den Pfarreien

Pfarrei St. Michael Karlsruhe

Pfarrei Christkönig Karlsruhe

Pfarrei St. Cyriakus Karlsruhe

Pfarrei St. Elisabeth Karlsruhe

Pfarrei St. Franziskus Karlsruhe

Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bernhard Karlsruhe

Pfarrei St. Hedwig Karlsruhe

Pfarrei St. Martin Karlsruhe

Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Südwest mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Geist Karlsruhe

Pfarrei St. Josef Karlsruhe

Pfarrei St. Thomas Morus Karlsruhe

Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Karlsruhe-Durlach

Pfarrei St. Johannes Karlsruhe-Durlach-Aue

Pfarrei Hl. Kreuz Karlsruhe-Grötzingen

Pfarrei St. Thomas Karlsruhe-Grünwettersbach

Pfarrei St. Cyriakus Karlsruhe-Stupperich

Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe-Hardt mit den Pfarreien

Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Karlsruhe-Neureut

Pfarrei St. Antonius Eggenstein-Leopoldshafen

Katholische Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 14

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Ettlingen Land mit den Pfarreien

Pfarrei St. Josef Ettlingen-Bruchhausen

Pfarrei St. Dionysius Ettlingen-Ettlingenweier

Pfarrei St. Bonifatius Ettlingen-Schöllbronn

Pfarrei St. Anton Ettlingen-Spessart

Römisch-katholische Kirchengemeinde Ettlingen Stadt mit den Pfarreien

Pfarrei Herz Jesu Ettlingen

Pfarrei Liebfrauen Ettlingen

Pfarrei St. Martin Ettlingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Malsch mit den Pfarreien

Pfarrei St. Cyriak Malsch b. E.

Pfarrei St. Georg Malsch b. E.-Völkersbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Marxzell St. Markus mit den Pfarreien

Pfarrei St. Maria Marxzell-Schielberg

Pfarrei St. Peter und Paul Marxzell-Burbach

Pfarrei St. Josef Marxzell-Pfaffenrot

Römisch-katholische Kirchengemeinde Rheinstetten mit den Pfarreien

Pfarrei St. Ulrich Rheinstetten-Mörsch

Pfarrei St. Martin Rheinstetten-Forchheim

Pfarrei St. Ursula Rheinstetten-Neuburgweier

Römisch-katholische Kirchengemeinde Waldbronn-Karlsbad mit den Pfarreien

Pfarrei St. Wendelin Waldbronn-Reichenbach

Pfarrei St. Katharina Waldbronn-Busenbach

Pfarrei Herz Jesu Waldbronn-Etzenrot

Pfarrei St. Barbara Karlsbad-Langensteinbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 15

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh. mit den Pfarreien

Pfarrei St. Dionysius Durmersheim

Pfarrei St. Bernhard Durmersheim

Pfarrei St. Andreas Au a. Rh.

Römisch-katholische Kirchengemeinde Iffezheim-Ried mit den Pfarreien

Pfarrei St. Birgitta Iffezheim

Pfarrei St. Ägidius Rastatt-Ottersdorf

Pfarrei St. Jakobus Rastatt-Plittersdorf

Pfarrei St. Michael Rastatt-Wintersdorf

Römisch-katholische Kirchengemeinde Rastatt mit den Pfarreien

Pfarrei St. Alexander Rastatt

Pfarrei Herz Jesu Rastatt

Pfarrei Hl. Kreuz Rastatt

Pfarrei Zwölf Apostel Rastatt

Römisch-katholische Kirchengemeinde Südhardt-Rhein mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Kreuz Bietigheim

Pfarrei Hl. Geist Elchesheim-Illingen

Pfarrei St. Michael Ötigheim

Pfarrei Kreuzerhöhung Steinmauern

Römisch-katholische Kirchengemeinde Vorderes Murgtal mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei St. Sebastian Kuppenheim

Pfarrei St. Anna Bischweier

Pfarrei St. Johannes Gaggenau-Oberweier

Pfarrei Maria Königin der Engel Muggensturm

Pfarrei St. Laurentius Rastatt-Niederbühl

Pfarrkuratien St. Anna Rastatt-Rauental

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 16

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Gernsbach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Marien Gernsbach

Pfarrei Herz Jesu Gernsbach-Obertsrot

Pfarrei St. Mauritius Gernsbach-Reichental

Römisch-katholische Kirchengemeinde Gaggenau-Ottenau mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei St. Jodokus Gaggenau-Ottenau

Pfarrei St. Johannes Nepomuk Gaggenau-Hörden

Pfarrei St. Nikolaus Gaggenau-Selbach

Pfarrkuratien St. Anna Gaggenau-Sulzbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Gaggenau mit den Pfarreien

Pfarrei St. Josef Gaggenau

Pfarrei St. Marien Gaggenau

Pfarrei St. Laurentius Gaggenau-Bad Rotenfels

Pfarrei St. Michael Gaggenau-Michelbach

Pfarrei Maria Hilf Gaggenau-Moosbronn

Römisch-katholische Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Johannes Baptista Forbach*
- Pfarrei St. Antonius Forbach-Bermersbach*
- Pfarrei St. Valentin Forbach-Langenbrand*
- Pfarrei St. Wendelin Weisenbach*

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 17

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Baden-Baden mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Bernhard Baden-Baden*
- Pfarrei Liebfrauen Baden-Baden*
- Pfarrei St. Eucharius Baden-Baden*
- Pfarrei St. Josef Baden-Baden*
- Pfarrei St. Antonius Baden-Baden-Ebersteinburg*
- Pfarrei Hl. Geist Baden-Baden-Geroldsau*
- Pfarrei St. Bonifatius Baden-Baden-Lichtental*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Baden-Baden-Oos mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Dionysius Baden-Baden-Oos*
- Pfarrei St. Bartholomäus Baden-Baden-Haueneberstein*
- Pfarrei St. Katharina Baden-Baden-Sandweier*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Baden-Baden-Rebland mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Jakobus Baden-Baden-Steinbach*
- Pfarrei St. Michael Baden-Baden-Neuweier*
- Pfarrei Herz Jesu Baden-Baden-Varnhalt*
- Pfarrei St. Matthäus Bühl-Eisental*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bühl Vimbuch mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Peter und Paul Bühl*
- Pfarrei St. Maria Bühl*
- Pfarrei St. Dionys Bühl-Moos*
- Pfarrei St. Johannes d. T. Bühl-Vimbuch*
- Pfarrei Hl. Blut Bühl-Weitenung*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bühlertal mit den Pfarreien

- Pfarrei Liebfrauen Bühlertal*
- Pfarrei St. Michael Bühlertal*
- Pfarrei St. Gallus Bühl-Altschweier*
- Pfarrei St. Antonius Forbach-Herrenwies*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Johannes d. T. Ottersweier*
- Pfarrei St. Cyriak Ottersweier-Unzhurst*
- Pfarrei St. Karl Borromäus Bühl-Neusatz*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Rheinmünster-Lichtenau mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Peter und Paul Rheinmünster-Schwarzach*
- Pfarrei St. Johannes und Paulus Rheinmünster-Greffern*
- Pfarrei St. Erhard Rheinmünster-Stollhofen*
- Pfarrei St. Mauritius Rheinmünster-Söllingen*
- Pfarrei Hl. Kreuz Lichtenau-Ulm*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Sinzheim-Hügelsheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Sinzheim

Pfarrei St. Laurentius Hügelsheim

Gesamtkirchengemeinde Baden-Baden

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 18

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Achern mit den Pfarreien

Pfarrei U. L. Frau Achern

Pfarrei St. Bernhard Achern-Fautenbach

Pfarrei St. Nikolaus Achern-Gamshurst

Pfarrei St. Martin Achern-Großweier

Pfarrei St. Roman Achern-Mösbach

Pfarrei St. Stefan Achern-Oberachern

Pfarrei St. Josef Achern-Önsbach

Pfarrei St. Johannes d. T. Achern-Wagshurst

Römisch-katholische Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus mit den Pfarreien

Pfarrei St. Nikolaus Kappelrodeck

Pfarrei St. Albin Kappelrodeck-Waldulm

Pfarrei St. Anna Ottenhöfen

Pfarrei Herz Jesu Seebach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Lauf-Sasbachtal mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei St. Brigitta Sasbach

Pfarrkuratien St. Konrad Sasbach-Obersasbach

Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Sasbachwalden

Pfarrei St. Leonhard Lauf

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Renchtal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Johann Baptist Oppenau

Pfarrei St. Peter und Paul (Bad Peterstal) Bad Peterstal-Griesbach

Pfarrei St. Antonius (Griesbach) Bad Peterstal-Griesbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberkirch mit den Pfarreien

Pfarrei St. Cyriak Oberkirch

Pfarrei St. Sebastian Oberkirch-Nußbach

Pfarrei St. Jakobus Oberkirch-Ödsbach

Pfarrei St. Wendelin Oberkirch-Stadelhofen

Pfarrei St. Urban Oberkirch-Tiergarten

Pfarrei St. Joseph Oberkirch-Zusenhofen

Pfarrei Mariä Krönung Lautenbach i. R.

Römisch-katholische Kirchengemeinde Renchen mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Kreuz Renchen

Pfarrei St. Anastasius und Edith Stein Renchen-Erlach

Pfarrei St. Mauritius Renchen-Ulm

Römisch-Katholische Kirchengemeinde Appenweier-Durbach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Michael Appenweier

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Appenweier-Nesselried

Pfarrei St. Martin Appenweier-Urloffen

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 19

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hanauerland mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrkuratie Herz Jesu Kehl-Kork

Pfarrei St. Michael Rheinau-Honau

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kehl mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei St. Johannes Nepomuk Kehl

Pfarrkuratie St. Maria Kehl

Pfarrei St. Arbogast Kehl-Marlen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Schutterwald-Hohberg-Neuried mit den Pfarreien

Pfarrei St. Jakobus Schutterwald

Pfarrei St. Carolus Hohberg-Diersburg

Pfarrei St. Gallus Hohberg-Hofweier

Pfarrei St. Brigitta Hohberg-Niederschopfheim

Pfarrei St. Nikolaus Neuried-Ichenheim

Pfarrei St. Ulrich Neuried-Müllen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Offenburg St. Ursula mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Kreuz Offenburg

Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Offenburg

Pfarrei Hl. Geist Offenburg

Pfarrei St. Fidelis Offenburg

Pfarrei St. Philippus und Jakobus Offenburg

Pfarrei St. Laurentius Offenburg-Bohlsbach

Pfarrei St. Peter und Paul Offenburg-Bühl

Pfarrei St. Markus Offenburg-Elgersweier

Pfarrei St. Nikolaus Offenburg-Griesheim

Pfarrei Herz Jesu Offenburg-Rammersweier

Pfarrei St. Johann Nepomuk Offenburg-Waltersweier

Pfarrei St. Johannes d. T. Offenburg-Weier

Pfarrei St. Pankratius Offenburg-Windschlag

Pfarrei St. Sixtus Offenburg-Zunsweier

Römisch-katholische Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin mit den Pfarreien

Pfarrei St. Marien Gengenbach

Pfarrei St. Georg Berghaupten

Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach

Pfarrei St. Bartholomäus Ortenberg

Römisch-Katholische Kirchengemeinde Appenweier-Durbach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Heinrich Durbach

Pfarrei Hl. Kreuz Durbach-Ebersweier

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 20

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Zell a. H. mit den Pfarreien

Pfarrei St. Symphorian Zell a. H.

Pfarrei St. Blasius Biberach

Pfarrei St. Mauritius Biberach-Prinzbach

Pfarrei St. Ulrich Nordrach

Pfarrei St. Gallus Oberharmersbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kloster Wittichen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Johann Baptist Schiltach

Pfarrei St. Ulrich Schenkenzell

Pfarrei Allerheiligen Schenkenzell-Wittichen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hausach-Hornberg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Mauritius Hausach

Pfarrei St. Johannes d. T. Hornberg

Pfarrei St. Gebhard Hornberg-Niederwasser

Römisch-katholische Kirchengemeinde Haslach mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratie

Pfarrei St. Arbogast Haslach i. K.

Pfarrei St. Michael Fischerbach

Pfarrkuratie St. Erhard Hofstetten

Pfarrei St. Afra Mühlenbach

Pfarrei Hl. Kreuz Steinach

Pfarrei St. Peter und Paul Steinach-Welschensteinach

Römisch-katholische Kirchengemeinde An Wolf und Kinzig mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Wolfach

Pfarrei St. Roman Wolfach

Pfarrei St. Bartholomäus Oberwolfach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Wolfstal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Cyriak (Schapbach) Bad Rippoldsau-Schapbach

Pfarrei Mater Dolorosa (Bad Rippoldsau) Bad Rippoldsau-Schapbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 21

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde An der Schutter mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Lahr

Pfarrei Hl. Geist Lahr

Pfarrei St. Maria Lahr

Pfarrei Mariä Heimsuchung Lahr-Kuhbach

Pfarrei St. Stephan Lahr-Reichenbach

Pfarrei St. Antonius Schuttertal

Pfarrei St. Johannes Schuttertal-Dörleinbach

Pfarrei St. Roman Schuttertal-Schweighausen

Pfarrei St. Nikolaus Seelbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Ettenheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bartholomäus Ettenheim

Pfarrei St. Nikolaus Ettenheim-Altdorf

Pfarrei St. Landelin Ettenheim-Ettenheimmünster

Pfarrei Hl. Kreuz Ettenheim-Münchweier

Römisch-katholische Kirchengemeinde Friesenheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Friesenheim

Pfarrei Herz Jesu Friesenheim-Heiligenzell

Pfarrei St. Leodegar Friesenheim-Oberschopfheim

Pfarrei St. Michael Friesenheim-Oberweier

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Friesenheim-Schuttern

Pfarrei St. Laurentius Meißenheim-Kürzell

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kippenheim Maria Frieden mit den Pfarreien

Pfarrei St. Mauritius Kippenheim

Pfarrei St. Peter und Paul Lahr-Sulz

Pfarrei St. Leopold Mahlberg

Pfarrei Zum Altarsakrament Schwanau-Ottenheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Rust mit den Pfarreien

Pfarrei Petri Ketten Rust

Pfarrei St. Jakobus (Grafenhausen) Kappel-Grafenhausen

Pfarrei St. Cyprian und Justina (Kappel) Kappel-Grafenhausen

Pfarrei St. Johann Baptist Ringsheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 22

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Am Litzelberg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Sasbach a. K.

Pfarrei St. Cosmas und Damian Sasbach a. K.-Jechtingen

Pfarrei St. Blasius Wyhl

Römisch-katholische Kirchengemeinde An der Glotter mit den Pfarreien

Pfarrei St. Jakobus Denzlingen

Pfarrei St. Blasius Glottertal

Pfarrei St. Remigius Heuweiler

Pfarrei St. Felix und Regula Reute

Römisch-katholische Kirchengemeinde Emmendingen-Teningen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bonifatius Emmendingen

Pfarrei St. Johannes Emmendingen

Pfarrei St. Gallus Teningen-Heimbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Alexius Herbolzheim i. Br.

Pfarrei St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim

Pfarrei St. Mauritius Herbolzheim-Wagenstadt

Pfarrei St. Ulrich und Achatius Rheinhausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kenzingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Kenzingen

Pfarrei St. Sebastian Kenzingen-Bombach

Pfarrei St. Andreas Kenzingen-Hecklingen

Pfarrei St. Barbara Kenzingen-Nordweil

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Michael Gutach

Pfarrei St. Georg Gutach-Bleibach

Pfarrei St. Vitus Gutach-Siegelau

Pfarrei St. Josef Simonswald-Obersimonswald

Pfarrei St. Sebastian Simonswald-Untersimonswald

Römisch-katholische Kirchengemeinde Nördlicher Kaiserstuhl mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter Endingen

Pfarrei St. Vitus Endingen-Amoltern

Pfarrei St. Petronilla Endingen-Kiechlinsbergen

Pfarrei St. Johann Baptist Forchheim

Pfarrei St. Martin Riegel

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Elztal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Nikolaus Elzach

Pfarrei Mariä Krönung Elzach-Oberprechtal

Pfarrei St. Wendelin Elzach-Yach

Pfarrei St. Mansuetus Biederbach-Oberbiederbach

Pfarrei St. Stephan Winden i. E.-Oberwinden

Römisch-katholische Kirchengemeinde Waldkirch mit den Pfarreien

Pfarrei St. Margarethen Waldkirch

Pfarrei St. Pankratius Waldkirch-Buchholz

Pfarrei St. Josef Waldkirch-Kollnau

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 23

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Mitte mit den Pfarreien

Dompfarrei U. L. Frau Freiburg

Pfarrei Herz Jesu Freiburg

Pfarrei St. Josef Freiburg

Pfarrei St. Martin Freiburg

Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Nord mit den Pfarreien

Pfarrei St. Urban Freiburg

Pfarrei St. Blasius Freiburg

Pfarrei St. Konrad und Elisabeth Freiburg

Pfarrei St. Bruder Klaus Gundelfingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Nordwest mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Familie Freiburg

Pfarrei St. Albert Freiburg

Pfarrei St. Petrus Canisius Freiburg

Pfarrei St. Martin Freiburg-Hochdorf

Pfarrei St. Cyriak Freiburg-Lehen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Ost mit den Pfarreien

Pfarrei St. Barbara Freiburg

Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Freiburg

Pfarrei St. Hilarius Freiburg-Ebnet

Pfarrei St. Peter und Paul Freiburg-Kappel

Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg Südwest mit den Pfarreien

Pfarrei St. Andreas Freiburg

Pfarrei St. Maria Magdalena Freiburg

Pfarrei St. Michael Freiburg

Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg-Tuniberg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Stephan Freiburg-Munzingen

Pfarrei St. Peter und Paul Freiburg-Waltershofen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Freiburg-Wiehre-Günterstal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Johann Freiburg

Pfarrei Liebfrauen Freiburg

Pfarrei Maria Hilf Freiburg

Pfarrei St. Cyriakus und Perpetua Freiburg

Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Freiburg

Pfarrei St. Georg Freiburg

Pfarrei St. Agatha Horben

Pfarrei St. Gallus Merzhausen

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Wittnau

Katholische Gesamtkirchengemeinde Freiburg

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 24

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hartheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Alban Bad Krozingen

Pfarrei St. Leodegar Bad Krozingen-Biengen

Pfarrei St. Sebastian Bad Krozingen-Schlatt

Pfarrei St. Michael Bad Krozingen-Tunsel

Pfarrei St. Peter und Paul Hartheim

Pfarrei St. Stephan Hartheim-Bremgarten

Pfarrei St. Martin Hartheim-Feldkirch

Römisch-katholische Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin mit den Pfarreien

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Ehrenkirchen-Kirchhofen

Pfarrei St. Georg Ehrenkirchen-Ehrenstetten

Pfarrei St. Gallus Ehrenkirchen-Norsingen

Pfarrei St. Hilarius Bollschweil

Pfarrei St. Peter und Paul Bollschweil-St. Ulrich

Pfarrei St. Gallus Ebringen

Pfarrei St. Columba Pfaffenweiler

Pfarrei St. Fides und Markus Sölden

Römisch-katholische Kirchengemeinde Breisach-Merdingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Stephan Breisach

Pfarrei St. Michael Breisach-Gündlingen

Pfarrei St. Laurentius Breisach-Niederrimsingen

Pfarrei St. Stephan Breisach-Oberrimsingen

Pfarrei Mariä Himmelfahrt (Wasenweiler) Ihringen-Wasenweiler

Pfarrei St. Remigius Merdingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Heitersheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bartholomäus Heitersheim

Pfarrei St. Erasmus (Ballrechten) Ballrechten-Dottingen

Pfarrei St. Agnes Eschbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim mit den Pfarreien

Pfarrei St. Gallus March-Hugstetten

Pfarrei St. Pankratius March-Holzhausen

Pfarrei St. Vinzentius March-Neuershausen

Pfarrei St. Laurentius Bötzingen

Pfarrei St. Stephan Gottenheim

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Umkirch

Römisch-katholische Kirchengemeinde Markgräflerland mit den Pfarreien

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Neuenburg am Rhein
Pfarrei St. Michael Neuenburg am Rhein-Grißheim
Pfarrei St. Barbara Neuenburg am Rhein-Steinenstadt
Pfarrei St. Peter Badenweiler
Pfarrei Herz Jesu Müllheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Schliengen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Leodegar Schliengen
Pfarrei St. Vinzenz Schliengen-Liel
Pfarrei St. Leodegar Bad Bellingen
Pfarrei St. Peter und Paul Bad Bellingen-Bamlach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Staufen-St. Trudpert mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Staufen
Pfarrei St. Agatha Staufen-Grunern
Pfarrei St. Vitus Staufen-Wettelbrunn
Pfarrei St. Trudpert Münstertal

Römisch-katholische Kirchengemeinde Vogtsburg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Johann Baptist Vogtsburg i. K.-Oberrotweil
Pfarrei St. Georg Vogtsburg i. K.-Achkarren
Pfarrei St. Pankratius Vogtsburg i. K.-Burkheim
Pfarrei St. Mauritius Vogtsburg i. K.-Oberbergen
Pfarrei St. Gangolf Vogtsburg i. K.-Schelingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 25

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Dreisamtal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Gallus Kirchzarten
Pfarrei St. Blasius Buchenbach
Pfarrei Mariä Krönung Oberried
Pfarrei St. Laurentius Oberried-Hofsgrund
Pfarrei Herz Jesu Stegen
Pfarrei St. Jakobus Stegen-Eschbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Friedenweiler mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratie

Pfarrei St. Johannes Baptist Friedenweiler
Pfarrei St. Leodegar Friedenweiler-Rötenbach
Pfarrei St. Benedikt Eisenbach
Pfarrei St. Josef Eisenbach-Bubenbach
Pfarrkuratie St. Wolfgang Eisenbach-Schollach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Löffingen mit der Pfarrei

Pfarrei Hl. Kreuz Löffingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Märgen-St. Peter mit den Pfarreien

Pfarrei Mariä Himmelfahrt St. Märgen
Pfarrei St. Peter St. Peter

Römisch-katholische Kirchengemeinde Östlicher Hochschwarzwald mit den Pfarreien

Pfarrei St. Wendelin Feldberg
Pfarrei St. Nikolaus Lenzkirch
Pfarrei St. Gallus Lenzkirch-Kappel
Pfarrei St. Johann Lenzkirch-Saig
Pfarrei St. Nikolaus Schluchsee

Römisch-katholische Kirchengemeinde Beim Titisee mit den Pfarreien

Pfarrei St. Jakobus (Neustadt) Titisee-Neustadt

Pfarrei Christkönig (Titisee) Titisee-Neustadt

Pfarrei St. Nikolaus (Waldau) Titisee-Neustadt

Pfarrei St. Johann Baptist Breitnau

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Hinterzarten

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 26

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde An der Eschach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Mauritius und Katharina Niedereschach

Pfarrei St. Mauritius Niedereschach-Fischbach

Pfarrei St. Cäcilia Dauchingen

Pfarrei St. Martin Königsfeld-Neuhausen

Pfarrei St. Ulrich (Obereschach) Villingen-Schwenningen

Pfarrei St. Hilarius (Weilersbach) Villingen-Schwenningen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bregtal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Cyriak Furtwangen

Pfarrei St. Andreas Furtwangen-Neukirch

Pfarrei St. Johann Furtwangen-Rohrbach

Pfarrei St. Nikolaus Furtwangen-Schönenbach

Pfarrei St. Katharina Gütenbach

Pfarrei St. Martin Vöhrenbach

Pfarrei St. Johann Vöhrenbach-Hammereisenbach

Pfarrei Allerheiligen Vöhrenbach-Urach

Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn mit den Pfarreien

Pfarrei St. Georg St. Georgen

Pfarrei St. Johann Baptist Schramberg-Tennenbronn

Römisch-katholische Kirchengemeinde Triberg Maria in der Tanne mit den Pfarreien

Pfarrei St. Clemens Maria Hofbauer Triberg

Pfarrei St. Joseph Triberg-Gremmelsbach

Pfarrei St. Sebastian Triberg-Nußbach

Pfarrei St. Urban Schonach

Pfarrei St. Antonius Schönwald

Römisch-katholische Kirchengemeinde Villingen mit den Pfarreien

Münsterpfarrei ULF (Villingen) Villingen-Schwenningen

Pfarrei Hl. Kreuz (Villingen) Villingen-Schwenningen

Pfarrei St. Bruder Klaus (Villingen) Villingen-Schwenningen

Pfarrei St. Fidelis (Villingen) Villingen-Schwenningen

Pfarrei St. Konrad (Villingen) Villingen-Schwenningen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Zwischen Brigach und Kirnach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Brigachtal

Pfarrei St. Jakobus Unterkirnach

Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit (Pfaffenweiler) Villingen-Schwenningen

Pfarrei St. Gallus (Tannheim) Villingen-Schwenningen

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 27

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kirchtal-Donau mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Nikolaus Geisingen*
- Pfarrei St. Nikolaus Geisingen-Aulfingen*
- Pfarrei St. Konrad Geisingen-Gutmadingen*
- Pfarrei St. Marien Geisingen-Kirchen-Hausen*
- Pfarrei St. Michael Geisingen-Leipferdingen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Donaueschingen mit den Pfarreien

- Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Donaueschingen*
- Pfarrei St. Blasius Donaueschingen-Aasen*
- Pfarrei St. Mauritius Donaueschingen-Grüningen*
- Pfarrei St. Hilarius Donaueschingen-Heidenhofen*
- Pfarrei St. Sebastian Donaueschingen-Hubertshofen*
- Pfarrei St. Andreas Donaueschingen-Neudingen*
- Pfarrei St. Johannes d. T. Donaueschingen-Pföhren*
- Pfarrei St. Kilian Donaueschingen-Wolterdingen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Blumberg mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Andreas Blumberg*
- Pfarrei St. Nikolaus Blumberg-Achdorf*
- Pfarrei St. Gallus Blumberg-Epfenhofen*
- Pfarrei St. Vitus Blumberg-Fützen*
- Pfarrei St. Martin Blumberg-Hondingen*
- Pfarrei St. Cyriak Blumberg-Kommingen*
- Pfarrei St. Genesius Blumberg-Riedböhringen*
- Pfarrei St. Martin Blumberg-Riedöschingen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Dürkheim mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Johann Bad Dürkheim*
- Pfarrei St. Peter und Paul Bad Dürkheim-Hochemmingen*
- Pfarrei St. Mauritius Bad Dürkheim-Sunthausen*
- Pfarrei St. Gallus Bad Dürkheim-Unterbaldingen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Auf der Baar mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Verena und Gallus Hüfingen*
- Pfarrei St. Maria Hüfingen-Fürstenberg*
- Pfarrei St. Peter und Paul Hüfingen-Hausen vor Wald*
- Pfarrei St. Georg Hüfingen-Mundelfingen*
- Pfarrei St. Silvester Hüfingen-Sumpfohren*
- Pfarrei Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel Bräunlingen*
- Pfarrei St. Mauritius Bräunlingen-Döggingen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Immendingen-Möhringen St. Sebastian mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Peter und Paul Immendingen*
- Pfarrei St. Theopont und Synesius Immendingen-Hattingen*
- Pfarrei St. Prisca Immendingen-Ippingen*
- Pfarrei St. Bartholomäus Immendingen-Mauenheim*
- Pfarrei St. Gallus Immendingen-Zimmern*
- Pfarrei St. Jakobus Tuttlingen-Eßlingen*
- Pfarrei St. Andreas Tuttlingen-Möhringen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Egg mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Silvester (Emmingen) Emmingen-Liptingen*
- Pfarrei St. Michael (Liptingen) Emmingen-Liptingen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 28

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Wiesental mit den Pfarreien

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schönau

Pfarrei St. Johannes Baptist Todtnau

Pfarrei St. Jakobus Todtnau-Todtnaueberg

Pfarrei Allerheiligen Wieden

Römisch-katholische Kirchengemeinde Rheinfelden mit den Pfarreien

Pfarrei St. Josef Rheinfelden

Pfarrei St. Michael Rheinfelden-Beuggen

Pfarrei St. Gallus Rheinfelden-Eichsel

Pfarrei St. Urban Rheinfelden-Herten

Pfarrei St. Peter und Paul Rheinfelden-Minseln

Pfarrei St. Felix und Regula Rheinfelden-Nollingen

Pfarrei St. Gallus Rheinfelden-Warmbach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Weil a. Rh. mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Weil a. Rh.

Pfarrei Guter Hirte Weil a. Rh.

Pfarrei St. Maria Weil a. Rh.-Haltingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mittleres Wiesental mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bernhard Schopfheim

Pfarrei St. Josef Hausen i. W.

Pfarrei St. Maria Steinen-Höllstein

Römisch-katholische Kirchengemeinde Lörrach-Inzlingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bonifatius Lörrach

Pfarrei St. Fridolin Lörrach

Pfarrei St. Peter Lörrach

Pfarrei St. Josef Lörrach-Brombach

Pfarrei St. Peter und Paul Inzlingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Kandern-Istein mit den Pfarreien

Pfarrei St. Michael (Istein) Efringen-Kirchen

Pfarrei St. Franz von Sales Kandern

Römisch-katholische Kirchengemeinde Grenzach-Wyhlen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Michael (Grenzach) Grenzach-Wyhlen

Pfarrei St. Georg (Wyhlen) Grenzach-Wyhlen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Zell i. W. mit den Pfarreien

Pfarrei St. Fridolin Zell i. W.

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Zell i. W.-Atzenbach

Pfarrei St. Michael Hög-Ehrsberg

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 29

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg mit den Pfarreien

Münsterpfarrei Bad Säckingen

Pfarrei Hl. Kreuz Bad Säckingen

Pfarrei St. Martin Bad Säckingen

Pfarrei St. Maria Bad Säckingen-Wallbach

Pfarrei St. Magnus Murg

Pfarrei St. Leodegar und Marzellus Murg-Hänner

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hotzenwald St. Wendelinus mit der Pfarrei

Pfarrei St. Wendelinus Hotzenwald Görwihl

Römisch-katholische Kirchengemeinde Laufenburg-Albbruck mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Geist Laufenburg

Pfarrei St. Pelagius Laufenburg-Hochsal

Pfarrei St. Martin Laufenburg-Luttingen

Pfarrei St. Josef Albbruck

Pfarrei Hl. Kreuz Albbruck-Birndorf

Pfarrei St. Laurentius Albbruck-Unteralpfen

Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Blasien mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

Pfarrei St. Blasius St. Blasien

Pfarrkuratie Herz Jesu St. Blasien-Albtal

Pfarrei St. Martin St. Blasien-Menzenschwand

Pfarrei St. Bernhard Dachsberg-Hierbach

Pfarrei St. Peter und Paul Dachsberg-Urberg

Pfarrkuratie St. Fridolin Häusern

Pfarrei St. Michael Höchenschwand

Pfarrei St. Georg und Cyrill Ibach

Römisch-katholische Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau mit den Pfarreien

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Todtmoos

Pfarrei St. Johann Baptist Bernau

Römisch-katholische Kirchengemeinde Wehr mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Wehr

Pfarrei St. Ulrich Wehr-Öflingen

Pfarrei St. Clemens und Urban Schwörstadt

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 30

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Schlüchtal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Fides Grafenhausen

Pfarrei St. Margareta (Birkendorf) Ühlingen-Birkendorf

Pfarrei St. Leodegar (Riedern a. W.) Ühlingen-Birkendorf

Pfarrei St. Jakobus (Untermettingen) Ühlingen-Birkendorf

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena mit den Pfarreien

Pfarrei Liebfrauen (Waldshut) Waldshut-Tiengen

Pfarrei St. Nikolaus (Krenkingen) Waldshut-Tiengen

Pfarrei Mariä Himmelfahrt (Tiengen) Waldshut-Tiengen

Pfarrei St. Clemens Dogern

Pfarrei St. Andreas Lauchringen-Oberlauchringen

Pfarrei Herz Jesu Lauchringen-Unterlauchringen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Maria Bronnen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Marien (Waldkirch) Waldshut-Tiengen

Pfarrei St. Sebastian (Aichen) Waldshut-Tiengen

Pfarrei St. Simon und Judas (Gurtweil) Waldshut-Tiengen

Pfarrei St. Peter und Paul Weilheim

Pfarrei St. Stephan Weilheim-Nöggenschwiel

Pfarrei St. Pankratius (Berau) Ühlingen-Birkendorf

Pfarrei St. Laurentius (Brenden) Ühlingen-Birkendorf

Römisch-katholische Kirchengemeinde Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus mit den Pfarreien

Pfarrei St. Michael Küssaberg-Rheinheim

Pfarrei St. Martin Küssaberg-Kadelburg

Pfarrei St. Maria Hohentengen

Pfarrei St. Oswald Hohentengen-Lienheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Klettgau-Wutöschingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Georg Klettgau-Erzingen

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Klettgau-Bühl

Pfarrei St. Katharina Klettgau-Geißlingen

Pfarrei St. Peter und Paul Klettgau-Grießen

Pfarrei St. Maria Magdalena Wutöschingen

Pfarrei St. Johannes d. T. Wutöschingen-Schwerzen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Jestetten mit den Pfarreien

Pfarrei St. Benedikt Jestetten

Pfarrei St. Jakobus Jestetten-Altenburg

Pfarrei St. Martin Dettighofen-Baltersweil

Pfarrei St. Valentin Lottstetten

Römisch-katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz mit den Pfarreien

Pfarrei Hl. Kreuz Stühlingen

Pfarrei St. Fridolin Stühlingen-Bettmaringen

Pfarrei St. Nikolaus Stühlingen-Lausheim

Pfarrei St. Martin Stühlingen-Schwaningen

Pfarrei St. Konrad Stühlingen-Weizen

Pfarrei St. Gallus Eggingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Bonndorf

Pfarrei St. Maria Bonndorf-Dillendorf

Pfarrei St. Maria Bonndorf-Gündelwangen

Pfarrei St. Gallus Wutach-Ewattungen

Pfarrei St. Peter und Paul Wutach-Lembach

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 31

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Aachtal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bartholomäus (Rielasingen) Rielasingen-Worblingen

Pfarrei St. Nikolaus (Worblingen) Rielasingen-Worblingen

Pfarrei St. Stephan (Arlen) Rielasingen-Worblingen

Pfarrei St. Pankratius Singen-Bohlingen

Pfarrei Hl. Kreuz Singen-Überlingen a. R.

Römisch-katholische Kirchengemeinde Gottmadingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Gallus Gottmadingen-Bietingen

Pfarrei Christkönig Gottmadingen

Pfarrei St. Ottilia Gottmadingen-Randegg

Pfarrei St. Dionysius Gailingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hohenstoffeln-Hilzingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Hilzingen

Pfarrei St. Blasius Hilzingen-Binningen

Pfarrei St. Gallus Hilzingen-Duchtlingen

Pfarrei St. Laurentius Hilzingen-Riedheim

Pfarrei St. Mauritius Hilzingen-Weiterdingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlerer Hegau mit den Pfarreien

Pfarrei St. Verena Volkertshausen

Pfarrei St. Bartholomäus Singen a. H.-Beuren a. d. A.

Pfarrei St. Leodegar Singen a. H.-Friedingen

Pfarrei St. Agatha Singen a. H.-Hausen a. d. A.

Pfarrei St. Remigius Steißlingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberer Hegau mit den Pfarreien

Pfarrei Mariä Himmelfahrt Engen

Pfarrei St. Laurentius Engen-Biesendorf

Pfarrei St. Sebastian Engen-Stetten

Pfarrei St. Jakobus Engen-Welschingen

Pfarrei St. Nikolaus Aach

Pfarrei St. Peter und Paul (Mühlhausen) Mühlhausen-Ehingen

Pfarrei St. Stefan (Ehingen) Mühlhausen-Ehingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Singen mit den Pfarreien

Pfarrei Herz Jesu Singen a. H.

Pfarrei Liebfrauen Singen a. H.

Pfarrei St. Elisabeth Singen a. H.

Pfarrei St. Joseph Singen a. H.

Pfarrei St. Peter und Paul Singen a. H.

Römisch-katholische Kirchengemeinde Tengen Bernhard von Baden mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Tengen

Pfarrei St. Michael Tengen-Blumenfeld

Pfarrei St. Martin Tengen-Büßlingen

Pfarrei St. Gordian und Epimachus Tengen-Watterdingen

Pfarrei St. Verena Tengen-Wiechs a. R.

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 32

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Wollmatingen-Allensbach mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratie

Pfarrei St. Martin Konstanz

Pfarrkuratie St. Gallus Konstanz

Pfarrei St. Nikolaus Allensbach

Pfarrei St. Josef Allensbach-Langenrain

Römisch-katholische Kirchengemeinde Reichenau mit den Pfarreien

Münsterpfarrei Reichenau

Pfarrei St. Peter und Paul (Niederzell) Reichenau

Pfarrei St. Georg (Oberzell) Reichenau

Römisch-katholische Kirchengemeinde Konstanzer Bodanrückgemeinden mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Konstanz-Litzelstetten

Pfarrei St. Verena Konstanz-Dettingen

Pfarrei St. Nikolaus Konstanz-Dingelsdorf

Römisch-katholische Kirchengemeinde Konstanz-Petershausen mit der Pfarrei

Pfarrei Konstanz-Petershausen Konstanz

Römisch-katholische Kirchengemeinde Konstanz St. Georg-Maria Hilf mit der Pfarrei

Pfarrei St. Georg-Maria Hilf Konstanz

Römisch-katholische Kirchengemeinde Konstanz Altstadt mit den Pfarreien

Münsterpfarrei Konstanz

Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Konstanz

Pfarrei St. Stephan Konstanz

Katholische Gesamtkirchengemeinde Konstanz

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 33

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hohenfels mit den Pfarreien

Pfarrei St. Cosmas und Damian Hohenfels-Liggersdorf

Pfarrei St. Oswald Hohenfels-Mindersdorf

Pfarrei St. Mauritius Stockach-Frickenweiler

Pfarrei St. Verena Stockach-Mahlspüren i. T.

Pfarrei U. L. Frau Stockach-Winterspüren

Römisch-katholische Kirchengemeinde Krebsbachtal/Hegau mit den Pfarreien

Pfarrei St. Ulrich (Nenzingen) Orsingen-Nenzingen

Pfarrei St. Peter und Paul (Orsingen) Orsingen-Nenzingen

Pfarrei St. Mauritius Eigeltingen

Pfarrei St. Blasius Eigeltingen-Heudorf

Pfarrei St. Petrus und Catharina Eigeltingen-Honstetten

Pfarrei St. Maria Eigeltingen-Rorgenwies

Römisch-katholische Kirchengemeinde Radolfzell St. Radolt mit den Pfarreien

Münsterpfarrei U. L. Frau Radolfzell

Pfarrei St. Meinrad Radolfzell

Pfarrei St. Nikolaus Radolfzell-Böhringen

Pfarrei St. Ulrich Radolfzell-Güttingen

Pfarrei St. Georg Radolfzell-Liggeringen

Pfarrei St. Laurentius Radolfzell-Markelfingen

Pfarrei St. Gallus Radolfzell-Möggingen

Pfarrei St. Zeno Radolfzell-Stahringen

Römisch-katholische Kirchengemeinde See-End mit den Pfarreien

Pfarrei St. Otmar (Ludwigshafen) Bodman-Ludwigshafen

Pfarrei St. Peter und Paul (Bodman) Bodman-Ludwigshafen

Pfarrei St. Nikolaus Stockach-Espasingen

Pfarrei St. Germanus und Vedastus Stockach-Wahlwies

Römisch-katholische Kirchengemeinde Stockach mit den Pfarreien

Pfarrei St. Oswald Stockach

Pfarrei St. Michael Stockach-Hindelwangen

Pfarrei St. Georg Stockach-Hoppetenzell

Pfarrei St. Konrad Stockach-Raithaslach

Pfarrei Herz Jesu Stockach-Zizenhausen

Pfarrei St. Martin Mühlingen

Pfarrei St. Barbara Mühlingen-Gallmannsweil

Pfarrei St. Peter und Paul Mühlingen-Mainwangen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Höri mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Johann Gaienhofen-Horn*
- Pfarrei St. Agatha Gaienhofen-Hemmenhofen*
- Pfarrei St. Blasius Moos-Bankholzen*
- Pfarrei St. Leonhard Moos-Weiler*
- Pfarrei St. Hippolyt und Verena Öhningen*
- Pfarrei St. Genesius Öhningen-Schienen*
- Pfarrei St. Pankratius Öhningen-Wangen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 34

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Birnau mit der Pfarrkuratie

- Pfarrkuratie Mariä Himmelfahrt Uhldingen-Mühlhofen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Deggenhausertal mit den Pfarreien

- Pfarrei Maria Königin Deggenhausertal-Untersiggingen*
- Pfarrei St. Blasius Deggenhausertal-Deggenhausen*
- Pfarrei St. Georg Deggenhausertal-Limpach*
- Pfarrei St. Johann Deggenhausertal-Oberhomberg*
- Pfarrei St. Verena Deggenhausertal-Roggenbeuren*
- Pfarrei Dreikönig Deggenhausertal-Urnau*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Markdorf mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Nikolaus Markdorf*
- Pfarrei St. Jodokus Markdorf-Bergheim*
- Pfarrei St. Sigismund Markdorf-Hepbach*
- Pfarrei St. Martin Markdorf-Ittendorf*
- Pfarrei St. Georg Bermatingen*
- Pfarrei St. Gangolf Friedrichshafen-Kluftern*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Meersburg mit den Pfarreien

- Pfarrei Mariä Heimsuchung Meersburg*
- Pfarrei St. Johann Baptist Hagnau*
- Pfarrei St. Jodokus Immenstaad*
- Pfarrei Mariä Himmelfahrt Immenstaad-Kippenhausen*
- Pfarrei St. Martin (Uhldingen-Mühlhofen) Seefeldten*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Salem-Heiligenberg mit den Pfarreien

- Münsterpfarrei U. L. Frau Salem*
- Pfarrei St. Ulrich Salem-Beuren*
- Pfarrei U. L. Frau Salem-Mimmenhausen*
- Pfarrei St. Peter und Paul Salem-Neufrach*
- Pfarrei St. Peter und Paul Salem-Weildorf*
- Pfarrei St. Martin Frickingen*
- Pfarrei St. Pankratius Frickingen-Altheim*
- Pfarrei St. Maria Heiligenberg-Betenbrunn*
- Pfarrei St. Bartholomäus Heiligenberg-Röhrenbach*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Sipplingen mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Martin Sipplingen*
- Pfarrei St. Pelagius Überlingen-Bonndorf*
- Pfarrei St. Bartholomäus Überlingen-Hödingen*
- Pfarrei St. Peter und Paul Überlingen-Nesselwangen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Überlingen mit den Pfarreien bzw. Kuratpfarrei

Pfarrei St. Nikolaus Überlingen

Pfarrei St. Verena Überlingen-Andelshofen

Pfarrei U. L. Frau Überlingen-Lippertsreute

Pfarrei St. Peter und Paul Owingen

Kuratpfarrei St. Mauritius Owingen-Billafingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 35

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Beuron mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Beuron

Pfarrei St. Nikolaus Beuron-Hausen i. T.

Pfarrei St. Johann Baptist Bärental

Römisch-katholische Kirchengemeinde Gammertingen-Trochtelfingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Leodegar Gammertingen

Pfarrei St. Nikolaus Gammertingen-Feldhausen

Pfarrei St. Martin Gammertingen-Kettenacker

Pfarrei St. Mauritius Neufra

Pfarrei St. Martin Trochtelfingen

Pfarrei St. Pankratius Trochtelfingen-Steinhilben

Römisch-katholische Kirchengemeinde Heuberg St. Barbara mit den Pfarreien

Pfarrei St. Mauritius Stetten a. k. M.

Pfarrei St. Silvester Stetten a. k. M.-Frohnstetten

Pfarrei St. Zeno Stetten a. k. M.-Storzingen

Pfarrei St. Jakobus Meßstetten-Hartheim

Pfarrei St. Agatha Meßstetten-Heinstetten

Pfarrei St. Kolumban Schweningen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Krauchenwies-Rulfingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Laurentius Krauchenwies

Pfarrei St. Anna Krauchenwies-Ablach

Pfarrei St. Nikolaus Krauchenwies-Göggingen

Pfarrei St. Odilia Krauchenwies-Hausen

Pfarrei St. Ulrich Mengen-Rulfingen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Laiz-Leibertingen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Peter und Paul Sigmaringen-Laiz

Pfarrei St. Gallus Sigmaringen-Gutenstein

Pfarrei Mater dolorosa Inzigkofen-Engelswies

Pfarrei St. Johannes und Paulus Inzigkofen-Vilsingen

Pfarrei St. Peter und Paul Leibertingen

Pfarrei St. Michael Leibertingen-Kreenheinstetten

Pfarrei St. Laurentius Leibertingen-Thalheim

Römisch-katholische Kirchengemeinde Meßkirch-Sauldorf mit den Pfarreien

Pfarrei St. Martin Meßkirch

Pfarrei St. Nikolaus Meßkirch-Dietershofen

Pfarrei St. Peter und Paul Meßkirch-Heudorf

Pfarrei Johannes d. T. Meßkirch-Meningen

Pfarrei St. Peter und Paul Meßkirch-Rohrdorf

Pfarrei St. Sebastian Sauldorf

Pfarrei St. Cyriak Sauldorf-Bietingen

Pfarrei St. Silvester Sauldorf-Boll
Pfarrei St. Johannes d. T. Sauldorf-Krumbach
Pfarrei St. Michael Sauldorf-Rast

Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberer Linzgau mit den Pfarreien

Pfarrei St. Jakobus Pfullendorf
Pfarrei St. Johannes d. T. Pfullendorf-Denkingen
Pfarrei St. Peter und Paul Pfullendorf-Zell a. A.
Pfarrei Mariä Himmelfahrt Illmensee

Römisch-katholische Kirchengemeinde Ostrachtal mit den Pfarreien

Pfarrei St. Pankratius Ostrach
Pfarrei St. Blasius Ostrach-Burgweiler
Pfarrei St. Nikolaus Ostrach-Einhart
Pfarrei St. Stephan Ostrach-Habsthal
Pfarrei St. Luzia Ostrach-Levertswiler
Pfarrei St. Pankratius Ostrach-Magenbuch
Pfarrei St. Urban Ostrach-Tafertswiler

Römisch-katholische Kirchengemeinde Sigmaringen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Johann Sigmaringen
Pfarrei St. Fidelis Sigmaringen
Pfarrei Herz Jesu Sigmaringen-Gorheim
Pfarrei St. Anna Sigmaringen-Jungnau
Pfarrei Mariä Himmelfahrt Bingen
Pfarrei St. Peter und Paul Sigmaringendorf

Römisch-katholische Kirchengemeinde Straßberg-Veringen mit den Pfarreien

Pfarrei St. Nikolaus Veringenstadt
Pfarrei St. Martin Hettingen
Pfarrei St. Martin Hettingen-Inneringen
Pfarrei St. Verena Straßberg
Pfarrei St. Michael Veringenstadt-Veringendorf
Pfarrei St. Peter und Paul Winterlingen-Benzingen
Pfarrei St. Mauritius Winterlingen-Harthausen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Wald mit den Pfarreien

Pfarrei St. Bernhard Wald
Pfarrei St. Remigius Wald-Sentenhart
Pfarrei St. Gallus Wald-Walbertswiler
Pfarrei St. Eligius (Afholderberg) Herdwangen-Schönach
Pfarrei St. Antonius (Großschönach) Herdwangen-Schönach
Pfarrei St. Peter und Paul (Herdwangen) Herdwangen-Schönach
Pfarrei St. Martin Pfullendorf-Aach-Linz

Römisch-katholische Kirchengemeinde Egg mit den Pfarreien

Pfarrei St. Stephan Buchheim
Pfarrei St. Ulrich Neuhausen o. E. -Schwandorf
Pfarrei St. Mauritius Neuhausen o. E. -Worndorf

Römisch-katholische Kirchengemeinde / Pfarrei 36

Zusammenschluss aus den:

Römisch-katholische Kirchengemeinde Bisingen-Grosselfingen-Rangendingen mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Nikolaus Bisingen*
- Pfarrei St. Peter und Paul Bisingen-Steinhofen*
- Pfarrei St. Ulrich Bisingen-Thanheim*
- Pfarrei St. Georg Bisingen-Zimmern*
- Pfarrei St. Hubertus Grosselfingen*
- Pfarrei St. Gallus Rangendingen*
- Pfarrei St. Agatha Rangendingen-Bietenhausen*
- Pfarrei St. Ägidius Rangendingen-Höfendorf*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Burladingen-Jungingen mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Fidelis Burladingen*
- Pfarrei St. Nikolaus Burladingen-Hausen i. K.*
- Pfarrei St. Stephan Burladingen-Melchingen*
- Pfarrei St. Martin Burladingen-Ringingen*
- Pfarrei St. Michael Burladingen-Salmendingen*
- Pfarrei St. Silvester Burladingen-Stetten u. H.*
- Pfarrei St. Silvester Jungingen*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Empfingen-Dießener Tal mit den Pfarreien

- Pfarrei St. Georg Empfingen*
- Pfarrei St. Laurentius Horb a. N.-Betra*
- Pfarrei St. Cyriak Horb a. N.-Dettensee*
- Pfarrei St. Peter Horb a. N.-Dettingen*
- Pfarrei St. Pantaleon Horb a. N.-Dettlingen*
- Pfarrei St. Martin Horb a. N.-Dießen*
- Pfarrei St. Margaretha Sulz a. N.-Fischingen*
- Pfarrei St. Gallus Sulz a. N.-Glatt*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Eyachtal-Haigerloch St. Anna mit den Pfarreien

- Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Haigerloch*
- Pfarrei St. Jakobus Haigerloch-Bad Imnau*
- Pfarrei St. Clemens Haigerloch-Bittelbronn*
- Pfarrei St. Clemens Haigerloch-Gruol*
- Pfarrei St. Johann Baptist Haigerloch-Hart*
- Pfarrei St. Jakobus Haigerloch-Owingen*
- Pfarrei St. Michael Haigerloch-Stetten*
- Pfarrei St. Valentin Haigerloch-Trillfingen*
- Pfarrei St. Peter und Paul Haigerloch-Weildorf*
- Pfarrei St. Patricius Rosenfeld-Heiligenzimmern*

Römisch-katholische Kirchengemeinde Hechingen St. Luzius mit den Pfarreien bzw. Pfarrkuratien

- Pfarrei St. Jakobus Hechingen*
- Pfarrei St. Nikolaus Hechingen-Boll*
- Pfarrkuratien St. Dionysius Hechingen-Schlatt*
- Pfarrei St. Markus Hechingen-Stein*
- Pfarrei St. Marien Hechingen-Weilheim*

Anlage 2 zum Gesetz zur Zusammenarbeit im Vorfeld der künftigen Pfarrei (Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz – VEG)

Folgende Kirchengemeinden und Pfarreien der Erzdiözese Freiburg sind gemäß des Anhang 1 zur Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugeordnet:

- Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Michael und St. Georg, Achberg
Pfarrei St. Michael Achberg-Esseratsweiler
Pfarrei St. Georg Achberg-Siberatsweiler
- Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Billafingen
Pfarrei St. Nikolaus Billafingen
- Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Konrad Langenenslingen
Pfarrei St. Konrad Langenenslingen
- Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Gallus Wellendingen-Wilflingen
Pfarrei St. Gallus Wellendingen-Wilflingen

Folgende Kirchengemeinden und Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind gemäß des Anhang 2 zur Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelungen der Rechtsmaterien in diözesanen Enklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart der Erzdiözese Freiburg zugeordnet:

- Römisch-katholische Kirchengemeinde Zum Hl. Josef Gammertingen-Bronnen
Pfarrei Zum Hl. Josef Gammertingen-Bronnen
- Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Antonius Lauda-Königshofen-Deubach
Pfarrei St. Antonius Lauda-Königshofen-Deubach
- Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Getrud Winterlingen
Pfarrei St. Gertrud Winterlingen

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 25 Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion 2023 steht unter dem Leitwort: „*Frau. Macht. Veränderung.*“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Am **5. Fastensonntag, dem 26. März 2023**, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Das „*Fastenopfer der Kinder*“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden.

Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese finden Sie im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 19/2022). Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Telefon: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de.

Auf <https://fastenaktion.misereor.de> stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Nr. 26

Anwendungserlass zur Budgetierung und Bewirtschaftung gemäß § 66 Absatz 4 Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg (HO)

1 Geltungsbereich und Grundlagen

- 1.1 Geltungsbereich und Inkraftsetzung
- 1.2 Grundlagen
- 1.3 Ziele der Budgetierung und Bewirtschaftung

2 Budgetierung

- 2.1 Begriffsdefinitionen
- 2.2 Budgethierarchie-Ebenen
- 2.3 Zentrale und dezentrale Planungselemente
 - 2.3.1 Dezentrale Planung
 - 2.3.2 Zentrale Planung
- 2.4 Grundsätze der Budgetierung und Bewirtschaftung
 - 2.4.1 Haushaltsausgleich
 - 2.4.2 Haushaltszeitraum
 - 2.4.3 Budgetermittlung im Rahmen der Haushaltsplanung
 - 2.4.4 Ordnungsgemäße Planung
 - 2.4.5 Budgetgarantie
 - 2.4.6 Budgetdisziplin
 - 2.4.7 Budgetsolidarität
- 2.5 Bestandteile des Haushaltsplanes
- 2.6 Hochrechnung
 - 2.6.1 Hochrechnungsparameter
 - 2.6.2 Durchführung der Hochrechnung
 - 2.6.3 Hochzurechnende Kostenarten
 - 2.6.4 Manuelle Eingriffe durch bilanzielle Anforderungen
- 2.7 Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung
 - 2.7.1 Investitionen
 - 2.7.1.1 Investitionsplan Teil I
 - 2.7.1.2 Investitionen Teil II – Gebäude
 - 2.7.2 Initiativen
 - 2.7.3 Projekte der Pastoral und der Verwaltung
 - 2.7.4 Planerische Darstellung von Maßnahmen mit wesentlicher Bedeutung
- 2.8 Diözesanes Zuschusswesen
- 2.9 Erfassung von Budgets (Planwerte)
- 2.10 Beratung, Beschlussfassung, Verabschiedung und Genehmigung des Haushalts der Erzdiözese Freiburg

3 Bewirtschaftung

- 3.1 Begriffsdefinition
- 3.2 Grundsätze der Bewirtschaftung
- 3.3 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets
 - 3.3.1 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil I A
 - 3.3.2 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil I B – Sammelpool
 - 3.3.3 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil II – Gebäude
 - 3.3.4 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets für Projekte – Maßnahmen und Initiativen

- 3.4 Sachliche Übertragbarkeit/Deckungsfähigkeit von Budgets
 - 3.4.1 Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets
 - 3.4.2 Sachliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil I A
 - 3.4.3 Sachliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil II – Gebäude
 - 3.4.4 Sachliche Übertragbarkeit diözesaner Zuschüsse an Dritte gemäß § 24 HO
 - 3.4.5 Sachliche Übertragbarkeit von Budgets zwischen Organisationseinheiten
- 3.5 Budgetumwidmungen/Budgetumsetzungen
- 3.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
 - 3.6.1 Prüfung der Voraussetzungen
 - 3.6.2 Wertgrenzen der Genehmigung
 - 3.6.3 Unvorhersehbare Aufwendungen
 - 3.6.4 Sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwendungen
 - 3.6.5 Information der Kirchensteuervertretung
- 3.7 Ausgleichsmechanismen des Globalhaushalts
 - 3.7.1 Sonderbudget für Brandschutzmaßnahmen
 - 3.7.2 Sonderbudget Umsetzung der diözesanen Immobilien- und Baustrategie
 - 3.7.3 Deckungsreserve

4 Begriffserläuterungen und Glossar

1 Geltungsbereich und Grundlagen

1.1 Geltungsbereich und Inkraftsetzung

¹Der Anwendungserlass zur Budgetierung und Bewirtschaftung ist für die Erzdiözese Freiburg K.d.ö.R. sowie deren unselbständige Einrichtungen und Stellen verbindlich.

²Er tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ³Der am 6. Mai 2021 veröffentlichte Anwendungserlass (ABl. S. 57 bis 75, Nr. 60) tritt hierdurch außer Kraft.

1.2 Grundlagen

¹Die Verpflichtung für einen verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Mitteln ergibt sich unmittelbar aus dem Kirchenrecht, insbesondere aus can. 1284 CIC sowie aus der Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg. ²Die dortigen Bestimmungen umschreiben den verbindlichen Rahmen und begründen die besonderen Sorgfaltspflichten der Finanz- und Vermögensverwaltung der Erzdiözese Freiburg.

³Der vorliegende Anwendungserlass regelt gemäß § 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg (HO) die Budgetierung und Bewirtschaftung.

⁴Grundlagen sind die am 5. Juni 2022 durch Erzbischof Stephan Burger in Kraft gesetzte Diözesanstrategie, die Finanz- und Vermögensstrategie der Erzdiözese Freiburg vom 1. Januar 2019 sowie die Diözesanen Leitlinien vom 29. Juni 2017.

⁵Er gibt den Rahmen für eine ordnungsgemäße operative Planung und Budgetierung, sowie für die sich anschließende Bewirtschaftung vor.

1.3 Ziele der Budgetierung und Bewirtschaftung

¹Das Ziel der Budgetierung und Bewirtschaftung besteht darin, den Budgetverantwortlichen einen verbindlichen und verlässlichen Rahmen zur zielführenden und erfolgreichen Umsetzung der Diözesanstrategie und der sich hieraus ableitenden Aufgaben und Aufträge zur Verfügung zu stellen. ²Die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung, die sich aus der Strategie ableitenden Budgets sowie sämtliche Maßnahmen, Projekte, Initiativen und diözesanen Zuschüsse, sind Kernelemente der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle für die Erzdiözese Freiburg.

³Ein weiteres Ziel besteht darin, die zur Zielerreichung erforderlichen Kompetenzen der verantwortlichen Organisationseinheiten zu stärken. ⁴Eine wirkungs- und ergebnisorientierte Bewirtschaftung erfordert somit eine hinreichende Flexibilität für die Budgetverantwortlichen.

⁵Die Verantwortlichen werden mit den zur Zielerreichung erforderlichen Entscheidungsspielräumen und Kompetenzen ausgestattet, um eigenverantwortlich, kostenbewusst und wirtschaftlich die strategischen Ziele der Erzdiözese Freiburg zu erreichen.

6Darüber hinaus erfordern Veränderungen des finanziellen Handlungsrahmens, insbesondere hervorgerufen durch den gesellschaftlichen Wandel und den damit zusammenhängenden Herausforderungen, einen gezielten Ressourceneinsatz.

7Der Planung und Budgetierung kommt somit im ersten Schritt die Aufgabe zu, sämtliche wahrzunehmenden (Regel-)Aufgaben und Maßnahmen auf die Diözesanstrategie auszurichten, um diese im zweiten Schritt zu priorisieren und die Zielerreichung im Zuge der Bewirtschaftung durch quantitative und qualitative Merkmale zu messen.

Ziele der Budgetierung und Bewirtschaftung

Gewährleistung der strategischen Zielerreichung
Stärkung und Unterstützung der strategischen, wirkungsorientierten Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle der Bistumsleitung
Stärkung der Kompetenzen der Budgetverantwortlichen durch die Bereitstellung angemessener Entscheidungsspielräume
Flexible und transparente Mittelverwendung
Förderung wirtschaftlichen Handelns durch Anreize zum Erkennen und Umsetzen von Einsparpotentialen
Konsequente Verknüpfung von Leistungs- und Ressourcensteuerung
Steigerung von Transparenz für Gremien und Öffentlichkeit

2 Budgetierung

2.1 Begriffsdefinitionen

Handlungsfelder

1Handlungsfelder bilden abteilungsübergreifende und übergeordnete Aufgaben und Themenfelder ab, wodurch kirchliches Handeln konkret, sichtbar und erfahrbar wird.

2Sie leiten sich direkt aus den kirchlichen Grunddiensten und strategischen Zielen ab und bündeln direkte und indirekte Angebote und Leistungen der Erzdiözese Freiburg und zwar unabhängig von deren organisatorischer Zuordnung.

3Durch die Implementierung von Handlungsfeldern wird die Betrachtung und Analyse von Budgets auf Ebene der einzelnen Organisationseinheiten (Hauptbudgets) um eine weitere – horizontale – Dimension ergänzt.

4Handlungsfelder nehmen jedoch keinen Einfluss auf definierte Budgetverantwortlichkeiten, Entscheidungsmechanismen, Prozesse, Abläufe oder Vollmachten.

5Damit die Handlungsfelder ihren Beitrag zu einer ziel- und zweckorientierten Steuerung der Mittelverwendung erfüllen können, bedarf es der eindeutigen Zuordnung des Ressourcenbedarfs je Kostenstelle und Auftrag für:

- (Regel-)Aufgaben,
- Investitionen,
- Maßnahmen, Projekte und Initiativen sowie
- diözesane Zuschüsse.

6Hierdurch wird erkennbar, ob und in welchem Umfang sich die Planung und anschließende Bewirtschaftung der Organisationseinheiten an den Handlungsfeldern und der Diözesanstrategie ausrichtet.

Budgetierung

1Unter Budgetierung wird die Gesamtheit aller Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Regelungen zur Erstellung und Genehmigung eines Budgets verstanden.

2Eine wirkungsvolle Budgetierung richtet dabei sämtliche Aktivitäten und Ressourcen auf die strategischen Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der Erzdiözese Freiburg aus. 3Im Verlauf der Budgetierung werden einer Organisationseinheit finanzielle Ressourcen zum eigenverantwortlichen Erreichen zuvor festgelegter Maßnahmen, Projekte und Initiativen zur Verfügung gestellt.

4Hieraus folgt, dass Budgets nur dann zur Verfügung stehen, sofern diese für konkrete Maßnahmen, Projekte und Initiativen eingesetzt werden, die sich eindeutig aus der Diözesanstrategie ableiten. 5Darüber hinaus ist es für eine zielorientierte Steuerung unerlässlich, den Grad der Zielerreichung anhand quantitativer und qualitativer Merkmale messen zu können. 6Die nachfolgende Grafik bildet die Zusammenhänge ab:

Festlegung des Budgets

Diözesanstrategie – strategische Ziele → Ermittlung der Eckwerte → Festlegung der operativen Ziele pro Hauptabteilung → Konkrete Planung der Zielerreichung und Abgleich mit den strategischen Zielen → Erstellung von Einzelplänen durch Hauptabteilungen → Aggregation der Einzelpläne zum Globalhaushalt → Beschlussfassung

Umsetzung und Steuerung

Durchführung von Maßnahmen, Projekten oder Initiativen → Steuerung der Zielerreichung → Steuerung der Budgeteinhaltung → Nachsteuerung bei Zielen und/oder Budgets → Zielerreichung

Budget

1Ein Budget stellt den monetären Maximalrahmen je Rechnungsjahr und Organisationseinheit zur Zielerreichung dar.

2Ein Budget besteht aus einer oder mehreren Ertrags- und Aufwandsposition(en) und ist das Ergebnis der Budgetierung. 3Dieses wird nach vollständiger und richtiger Ermittlung des Ressourcenbedarfs einer Organisationseinheit zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen.

4Die zur Verfügung gestellten monetären Ressourcen sind zur Erreichung der zuvor vereinbarten Maßnahmen, Projekte oder Initiativen einzusetzen.

5Zur zielorientierten Steuerung und Informationsversorgung für die Bistumsleitung und die Gremien ist es erforderlich, dass die Budgetverantwortlichen ihre Zielerreichung und Budgeteinhaltung fortlaufend evaluieren und deren Ergebnisse der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat zur Verfügung stellen.

Budgetverantwortliche

1Durch die Errichtung dezentraler Budgets erfolgt die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung mit dem Ziel eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes.

2Budgetverantwortliche im Sinne dieser Richtlinie sind diejenige, denen die Verantwortung für die inhaltliche und zeitliche Zielerreichung sowie die Einhaltung des zur Verfügung stehenden Budgets obliegt.

3Die dezentrale Verantwortung zur Erreichung der vereinbarten Ziele und die Zuordnung der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen erfolgt entlang der Budgethierarchie.

4Die Budgethierarchie und Verantwortung wirkt sich dabei unmittelbar auf den Prozess zur Erstellung des Haushalts der Erzdiözese Freiburg sowie auf die sich anschließende Bewirtschaftung aus.

2.2 Budgethierarchie-Ebenen

1Die Budgethierarchie orientiert sich an der Organisations- und Aufbaustruktur der Erzbischöflichen Kurie.

2Jedes Budget ist somit eindeutig und transparent den jeweils für die Zielerreichung verantwortlichen Organisationseinheiten sowie deren Leitungspersonen zugeordnet.

3In der Erzdiözese Freiburg werden vier Budgethierarchie-Ebenen unterschieden, deren Zusammenhänge nachfolgend dargestellt werden:

Globalebene		
Global-Budget		
Hauptebene		
Hauptbudget 1	Hauptbudget 2	Hauptbudget 3
Referatsebene		
Referatsbudget 1	Referatsbudget 2	Referatsbudget 3
Fachebene		
Fachbudget 1	Fachbudget 2	Fachbudget 3

Ebene 1 – Globalbudget

1Das Globalbudget bildet den durch die Kirchenstreuervertretung beschlossenen maximal zur Verfügung stehenden Rahmen eines Haushaltsjahres für die Erzdiözese Freiburg. 2Es setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der einzelnen Hauptbudgets zuzüglich zentral verwalteter Mittel (z. B. Deckungsreserve gemäß § 13 HO).

3Die Verantwortung für die Einhaltung des Globalbudgets obliegt dem Diözesanökonom der Erzdiözese Freiburg.

Ebene 2 – Hauptbudget

1Das Hauptbudget stellt den maximal zur Verfügung stehenden Rahmen einer Hauptabteilung bzw. vergleichbaren Organisationseinheit dar. 2Das Überschreiten eines Hauptbudgets ist grundsätzlich unzulässig. 3Treten im Zuge der Bewirtschaftung Sachverhalte auf, die ein Überschreiten erforderlich machen, ist die für Finanzen zuständige Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats umgehend und rechtzeitig zu informieren (weitere Ausführungen vgl. Kapitel 3.4 Sachliche Übertragbarkeit/Deckungsfähigkeit von Budgets). 4Die Budgetverantwortung obliegt der Leitung der Organisationseinheit.

Ebene 3 – Referatsbudget

1Das Referatsbudget stellt den maximal zur Verfügung stehenden Rahmen eines Referats dar. 2Es setzt sich zusammen aus dem originären Budget des Referats und ggf. aus den Budgets zugeordneter unselbständiger Einrichtungen. 3Ein Überschreiten des Referatsbudgets ist grundsätzlich unzulässig. 4Treten im Zuge der Bewirtschaftung Sachverhalte auf, die ein Überschreiten des Budgets erforderlich machen, ist die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit umgehend und rechtzeitig zu informieren (weitere Ausführungen vgl. Kapitel 3.4 Sachliche Übertragbarkeit/Deckungsfähigkeit von Budgets). 5Die Budgetverantwortung obliegt der Leitung des Referats.

Ebene 4 – Fachbudget

1Das Fachbudget stellt den maximal zur Verfügung stehenden Rahmen einer unselbständigen Einrichtung der Körperschaft Erzdiözese dar. 2Ein Überschreiten des Fachbudgets ist grundsätzlich unzulässig. 3Treten im Zuge der Bewirtschaftung Sachverhalte auf, die ein Überschreiten des Budgets erforderlich machen, ist die Leitung desjenigen Referates umgehend und rechtzeitig zu informieren, dem die Einrichtung organisatorisch zugeordnet ist. 4Die Budgetverantwortung obliegt der Einrichtungsleitung.

5Die den Budgethierarchieebenen zugeordneten Organisationseinheiten der Körperschaft Erzdiözese Freiburg werden nachfolgend definiert.

Übersicht Hauptbudgets der Körperschaft Erzdiözese Freiburg

1Die Budgethierarchie orientiert sich an der Organisationsstruktur der Erzbischöflichen Kurie. 2Eine sich ändernde Aufbauorganisation (Wegfall, Neuerrichtung oder Umsetzung) führt nicht zur Novellierung dieses Anwendungserlasses. 3Vielmehr ist diese insbesondere für hinzukommende Organisationseinheiten mit dem Tag ihrer Errichtung verbindlich. 4Für die Planung und Bewirtschaftung findet der Geschäftsverteilungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Referatsbudgets und Fachbudgets innerhalb der Körperschaft Erzdiözese Freiburg

1Die Referatsbudgets sind dem jeweils gültigen Organigramm des Erzbischöflichen Ordinariats zu entnehmen. 2Die Fachbudgets ergeben sich aus der organisatorischen Zuordnung der Referate der jeweiligen Hauptabteilungen, Stabsstellen sowie Diözesanstellen im Erzbischöflichen Ordinariat.

Budgethierarchieebenen und Verantwortlichkeiten		
Budget	Beschreibung	Budgetverantwortung
Globalbudget	Global- oder Gesamthaushalt der Erzdiözese Freiburg	Diözesanökonom
Hauptbudget	Budget einer Hauptabteilung oder einer vergleichbaren Organisationseinheit der Erzbischöflichen Kurie	Leitung Hauptabteilung bzw. Leitung vergleichbarer Organisationseinheit
Referatsbudget	Budget eines einer Organisationseinheit zugeordneten Referats	Leitung des Referats
Fachbudget	Budget einer unselbständigen Einrichtung der Erzdiözese, welche einem Referat der Erzbischöflichen Kurie zugeordnet ist	Leitung der jeweiligen Einrichtungen

2.3 Zentrale und dezentrale Planungselemente

1Die Erstellung des Haushalts und seiner Bestandteile erfolgt sowohl durch zentrale als auch durch dezentrale Planungselemente. 2Die Steuerung und Letztverantwortung der Planung und Bewirtschaftung liegt beim Diözesanökonom.

2.3.1 Dezentrale Planung

1Die dezentrale Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Diözesanstrategie und der vorzunehmenden Priorisierungen in Verantwortung und nach Maßgabe der Hauptbudgetverantwortlichen. 2Sie beinhaltet:

- Darlegung der Beiträge der einzelnen Kostenstellen und der Anträge für neue Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung (Investitionen, Maßnahmen, Projekte und Initiativen der Erzdiözese Freiburg sowie diözesaner Zuschüsse an rechtlich selbständige Verbände und Vereine) zur Erreichung der in der Diözesanstrategie festgelegten Ziele.
- Ermittlung des zur Zielerreichung erforderlichen Ressourcenbedarfs. ³Für neue Maßnahmen im Bereich IT sowie Immobilien und Bau sind die fachlich involvierten Organisationseinheiten entsprechend zu beteiligen.
- Darlegung qualitativer und quantitativer Kennzahlen/Merkmale zur Messbarkeit der Zielerreichung.

2.3.2 Zentrale Planung

¹Die zentrale Planung umfasst:

- den Lagebericht, den Ergebnisplan, den Investitionsplan, die mittelfristige Ergebnisplanung und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres und werden durch die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat erstellt,
- das Führen und Erstellen des neuen Stellenplans sowie sämtliche im Zuge der Haushaltsplanung erforderlichen Abläufe und Prozesse, insbesondere Anträge auf neue Stellen, erfolgt in Verantwortung und nach Maßgabe der im Erzbischöflichen Ordinariat für Personal zuständigen Hauptabteilung, der Stellenplanordnung und dem Planstellenplan in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie,
- die Planung von Aufwendungen und Erträgen aus dem Bereich Mieten sowie Betriebs- und Nebenkosten. ²Sie erfolgt in Verantwortung und nach Maßgabe der im Erzbischöflichen Ordinariat für Immobilien und Bau zuständigen Hauptabteilung. ³Bei der Planung sind dabei insbesondere Veränderungen zu Vorjahren (z. B. neue Anmietungen, wegfallende Anmietungen sowie die Preisentwicklung im Bereich der Betriebs- und Nebenkosten) zu berücksichtigen.

Planungselement:	Verantwortlich:
Lagebericht Ergebnisplan Investitionsplan	Für Finanzen zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Ordinariat
Mittelfristige Ergebnisplanung Kapitalflussrechnung	
Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres	
Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen	Budgetverantwortliche
Eine nach pastoralen Handlungsfeldern dargestellte Verteilung der Haushaltsmittel	
Stellenplan	Für Personal zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Ordinariat

2.4 Grundsätze der Budgetierung und Bewirtschaftung

Nachfolgend werden die für die Erzdiözese Freiburg geltenden Grundsätze der Budgetierung/Haushaltsplanung dargelegt.

2.4.1 Haushaltsausgleich

¹Der Globalhaushalt der Erzdiözese Freiburg ist gemäß § 12 Absatz 2 Haushaltsordnung im Ergebnisplan auszugleichen. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Summe der geplanten Aufwendungen die Summe der geplanten Erträge nicht übersteigt. ³Ein geplanter Jahresfehlbetrag ist nur dann zulässig, wenn dieser durch den Einsatz vorhandener Rücklagen ausgeglichen werden kann.

2.4.2 Haushaltszeitraum

¹Die operative Haushaltsplanung umfasst zwei Kalenderjahre (Doppelhaushalt). ²Die Planung/Budgetierung erfolgt nach Jahren getrennt.

2.4.3 Budgetermittlung im Rahmen der Haushaltsplanung

¹Das Budget wird durch eine Kombination nachfolgender Maßnahmen ermittelt:

- Globalbudget

Die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat ermittelt insbesondere auf Basis der Kirchensteuerprognose den maximal zur Verfügung stehenden finanziellen Handlungsrahmen des Globalbudgets.

- Verpflichtungsermächtigungen

1Die (Haupt-)Budgetverantwortlichen ermitteln die Höhe der aus begonnenen, jedoch noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen aus Vorjahren resultierenden Verpflichtungen (sog. Verpflichtungsermächtigungen). 2Auf Grundlage von Ziffer 3.3 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

- Prüfung Strategiekonformität

1Die (Haupt-)Budgetverantwortlichen überprüfen die ihrer Organisationseinheit zugeordneten Kostenstellen hinsichtlich ihrer Strategiekonformität. 2Leitfrage: Welchem strategischen Ziel dienen diese und welchen Beitrag leisten die benötigten Ressourcen zur Erreichung des strategischen Zieles? 3Sofern die Aufgabewahrnehmung auf Grundlage einer staatlichen oder kirchenrechtlichen Norm erfolgt, ist das Ausmaß der Verpflichtung zu prüfen und darzulegen welche Ressourcen zur Erfüllung der Aufgabe unabdingbar sind.

4In einem zweiten Schritt priorisieren die Hauptbudgetverantwortlichen die Kostenstellen bzw. deren Aufgaben und ordnen sie einer der nachfolgenden Kategorien zu. 5Hierzu bildet der Zeitpunkt der Zielerreichung ein Kriterium für den Grad der Strategiekonformität.

- Grundaufgabe, bzw. Aufgabe mit sehr hoher Strategiekonformität (Grün)
- Innovative Aufgabe mit hoher Strategiekonformität (Gelb)
- Ergänzende Aufgabe mit geringer Strategiekonformität (Rot)

- Hochrechnung

1Die Ergebnisse der vorherigen Schritte werden durch die im Erzbischöflichen Ordinariat für Finanzen zuständige Hauptabteilung in die Planwerte überführt und bei der sich anschließenden Hochrechnung (vgl. hierzu Kapitel 2.6 Hochrechnung) berücksichtigt. 2Aus dem so ermittelten Ergebnis ergibt sich der monetäre Handlungsrahmen für die Planung neuer Investitionen (Invest I und II), neuer Maßnahmen, Projekte und Initiativen der Erzdiözese Freiburg sowie der Rahmen zur Gewährung diözesaner Zuschüsse an rechtlich selbständige Verbände und Vereine.

2Unter Berücksichtigung der Diözesanstrategie und oben dargelegter Priorisierung erfolgt die Planung neuer Investitionen (Invest I und II), neuer Maßnahmen, Projekte und Initiativen der Erzdiözese Freiburg sowie die Gewährung diözesaner Zuschüsse an rechtlich selbständige Verbände und Vereine für die jeweilige Organisationseinheit in Verantwortung und nach Maßgabe der Hauptbudgetverantwortlichen.

Prüfung der Übernahme von Budgets

1Der Generalvikar und der Diözesanökonom prüfen und entscheiden gemeinsam welche in der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat eingegangenen Darlegungen zu den Kostenstellen und

- welche neuen Anträge für Investitionen (Invest I und II),
- welche neuen Maßnahmen, Projekte und Initiativen sowie
- welche Anträge zur Gewährung diözesaner Zuschüsse an rechtlich selbständige Verbände und Vereinen

Eingang in den jeweiligen Haushaltsentwurf finden. 2Die Entscheidungen werden in den Budgetrunden der Leitungskonferenz begründet.

3Die Datenerfassung erfolgt ausschließlich über die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

4Der Ablauf der Planung, einzelne Planungsschritte, Meilensteine und Termine sind dem jeweils geltenden Prozess zur Planung des Haushalts der Erzdiözese Freiburg und dem jeweiligen Zeitplan zur Haushaltsplanung zu entnehmen.

2.4.4 Ordnungsgemäße Planung

1Um der Kirchensteuervertretung, als beschlussfassendem Gremium, valide Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen zu können, ist es erforderlich, allgemeingültige Grundsätze für eine ordnungsgemäße Planung festzulegen, deren Einhaltung den Budgetverantwortlichen obliegt.

2Im Sinne der Transparenz müssen sich die Planungsergebnisse an folgenden Merkmalen ausrichten:

- *Vollständigkeit*

1Der Planungsgrundsatz der Vollständigkeit soll gewährleisten, dass alle zur Zielerreichung relevanten Maßnahmen und hieraus resultierenden Finanzbedarfe, inklusive gegebenenfalls erforderlich werdender einmaliger oder dauernder Folgekosten (z. B. Wartung, Instandhaltung), vollständig berücksichtigt werden. 2Dieser Grundsatz trägt insbesondere § 12 Absatz 1 Satz 1 HO Rechnung und soll die jederzeitige Aufgabenerfüllung und Zahlungsfähigkeit sicherstellen.

- *Wesentlichkeit*

Der Grundsatz der Wesentlichkeit schränkt den Grundsatz der Vollständigkeit dahingehend ein, dass insbesondere diejenigen Informationen und Sachverhalte darzulegen sind, die aufgrund ihrer strategischen oder finanziellen Tragweite für die künftige Entwicklung der Erzdiözese Freiburg bedeutsam sind.

- *Richtigkeit*

1Der Grundsatz der Richtigkeit soll sicherstellen, dass im Haushaltsplan die Ausgangssituation und sämtliche Annahmen zur künftigen Entwicklung korrekt abgebildet werden. 2Darüber hinaus müssen die Angaben zutreffend, plausibel, rechnerisch und sachlich richtig sein und dürfen nicht im Widerspruch zu bereits gewonnenen Erkenntnissen stehen.

- *Wirtschaftlichkeit*

1Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit trägt insbesondere § 3 Absatz 1 bis 3 HO Rechnung. 2Hiernach ist das Kirchenvermögen in seinem Wert zu erhalten und soll die nachhaltige Aufgabenerfüllung und die Zahlungsfähigkeit sicherstellen.

- *Realisierbarkeit*

1Dieser Grundsatz erfordert die Planung von Maßnahmen, Initiativen und Projekten unter der Prämisse der Realisierbarkeit. 2Mit Blick auf begrenzte Ressourcen und die Budgetsolidarität steht die handlungsleitende Frage: "Kann die Maßnahme innerhalb des Haushaltszeitraums mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen durchgeführt werden?" im Vordergrund.

- *Messbarkeit*

1Eine ergebnisorientierte, effektive und effiziente Budgetierung und Steuerung durch die Gremien und die Bistumsleitung setzt voraus, dass mit der Zuweisung eines monetären Rahmens auch konkrete Zielvorgaben einhergehen. 2Deshalb ist es erforderlich, den Grad der Zielerreichung mittels quantitativer und qualitativer Kennzahlen objektiv messen zu können. 3Die Festlegung dieser Kennzahlen obliegt grundsätzlich den Budgetverantwortlichen. 4Insbesondere hinsichtlich der quantitativen Kriterien behält sich die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat das Recht vor, diese um betriebswirtschaftliche Kennzahlen zu ergänzen.

- *Dokumentation*

1Die Planungsgrundlagen und -ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren, wodurch die Ordnungsmäßigkeit der Planung nachprüfbar wird. 2Die Planungsdocumentation muss auf den hierfür durch das Controlling zur Verfügung gestellten Formularen erfolgen und ist derart auszugestalten, dass die Ziele, Inhalte und finanziellen Bedarfe (einmalig oder fortlaufend) vom zentralen Controlling der Erzdiözese Freiburg in kurzer Zeit nachvollzogen werden können.

- *Einklang zur Zielsetzung*

Die Planung muss im Einklang und ohne erkennbaren Widerspruch zur übergeordneten diözesanen Strategie und im Einklang mit der hieraus abgeleiteten Zielsetzung des Hauptbudgets der jeweiligen Organisationseinheit stehen.

2.4.5 Budgetgarantie

1Damit die Budgetverantwortlichen ihrer umfassenden Verantwortung nachkommen können, können sie grundsätzlich darauf vertrauen, dass sich genehmigte Budgets nicht ändern (Budgetgarantie).

2Eine Ausnahme hiervon bildet die drohende Gefährdung des Gesamthaushaltes (Globalbudget). 3Dies kann insbesondere durch gravierende Änderungen der Kirchensteuerprognose oder unerwartete und erhebliche Mehraufwendungen eintreten.

4In diesen Fällen kann der Diözesanökonom gemäß § 23 HO Budgets ganz oder teilweise sperren oder die Anordnung erteilen, dass nur mit dessen Einwilligung Verpflichtungen und Verfügungen von Budgets geleistet werden dürfen (sog. haushaltswirtschaftliche Sperre).

5Greift das Verfahren der Nachtragshaushaltsplanung gemäß § 17 der Haushaltsordnung, ist die Budgetgarantie außer Kraft gesetzt.

6Sofern strategische Ziele unterjährig Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern, tritt die Budgetgarantie hinter die Budgetsolidarität (vgl. Ziffer 2.3.7) zurück.

2.4.6 Budgetdisziplin

¹Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden gemäß § 3 Absatz 6 HO durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.

²Die Budgetverantwortlichen sind verpflichtet, ihre Budgets einzuhalten und die vereinbarten Ziele zu erreichen.

³Budgetüberschreitungen sind grundsätzlich nur zulässig, sofern diese für die Zielerreichung unvermeidlich sind und trotz aktiver Gegensteuerungsmaßnahmen durch den Budgetverantwortlichen nicht vermieden werden können. ⁴Darüber hinaus kommen Budgetüberschreitungen nur dann in Betracht, wenn sich unterjährig, aufgrund geänderter gesetzlicher oder strategischer Vorgaben, die Ziele und die hieraus resultierenden Ressourcenbedarfe verändern.

⁵Sofern Budgetüberschreitungen zur Zielerreichung erforderlich werden, ist zunächst durch die Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob innerhalb des entsprechenden Hauptbudgets Kompensationsmöglichkeiten zur Vermeidung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen bestehen (vgl. Ziffer 3.4 – 3.7).

2.4.7 Budgetsolidarität

¹Sofern das Erreichen strategischer Ziele es erfordert, sind die Budgetverantwortlichen zu Budgetsolidarität und Kooperation über die Grenzen ihrer Organisationseinheit hinweg verpflichtet.

²Die Budgetsolidarität stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der dezentralen Budgetverantwortung dar.

³Hierdurch können erforderliche Mehraufwände innerhalb der jeweils übergeordneten Budgethierarchie-Ebene ausgeglichen, übergeordnete Ziele erreicht und der Haushaltsausgleich sichergestellt werden. ⁴Im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass Budgetverantwortliche zur Erreichung der strategischen Ziele und zur Konsolidierung des Globalhaushalts inhaltliche und monetäre Abstriche zugunsten eines anderen Budgets hinnehmen müssen.

⁵Anzustreben ist stets eine einvernehmliche Lösung zwischen den Budgetverantwortlichen. ⁶Sofern dies nicht erreicht werden kann, erfolgt die Entscheidung durch den Verantwortlichen der jeweils übergeordneten Budgethierarchie-Ebene, bei Veränderungen zwischen Hauptbudgets gemeinsam durch den Generalvikar und den Diözesanökonom. ⁷Bei nicht einvernehmlichen Veränderungen zwischen Hauptbudgets wird der Kirchensteuerrausschuss informiert.

2.5 Bestandteile des Haushaltsplanes

¹Das Ergebnis der Budgetierung wird im Haushaltsplan der Erzdiözese Freiburg dargestellt. ²Dieser besteht gemäß § 5 HO aus den folgenden Bestandteilen:

- Lagebericht
- Ergebnisplan
- Investitionsplan
- mittelfristige Ergebnisplanung
- Kapitalflussrechnung
- Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres
- Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen
- Stellenplan
- eine nach pastoralen Handlungsfeldern dargestellte Verteilung der Haushaltsmittel.

2.6 Hochrechnung

¹Im Haushalt der Erzdiözese Freiburg sind zahlreiche Aufwendungen und Erträge zu berücksichtigen, die unabhängig von der Ertragslage, der Anzahl durchgeführter Veranstaltungen, Maßnahmen, Initiativen und Projekte, zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes wiederkehrend benötigt werden. ²Um den Planungsaufwand für die (Haupt-)Budgetverantwortlichen in diesem Bereich auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, können durch die im Erzbischöflichen Ordinariat für Finanzen zuständige Hauptabteilung Planwerte hochgerechnet bzw. fortgeschrieben werden.

³Hierzu können insbesondere folgende Aufwendungen und Erträge zählen:

- Abschreibungen
- Zinsen
- Mieten, Leasing
- Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas)

- Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand (Telefon, Bürobedarf, Porto usw.)
- laufende Instandhaltung und Instandsetzung (Wartungen, Inspektionen, Schönheits- und Kleinreparaturen)
- Versicherungen
- Lizenzen
- weitere auf Grundlage eines Vertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung eingegangenen Zahlungsverpflichtungen oder Erstattungsansprüche.

2.6.1 Hochrechnungsparameter

¹Aufgrund allgemeiner oder inflationsbedingter Preissteigerungen können Kosten mit positiven Parametern hochgerechnet bzw. fortgeschrieben werden. ²Ebenso können negative Parameter angesetzt werden, sofern dies zur Einhaltung des Haushaltsausgleichs bzw. im Sinne allgemeiner Einsparungen erforderlich werden sollte.

³Das Ergebnis der Hochrechnung muss dabei – analog der dezentralen Planung (z. B. Prüfung der Kostenstellen durch die Hauptbudgetverantwortlichen und neue Anträge auf Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung) – sowohl die Strategiekonformität als auch die vorgenommenen Priorisierungen abbilden.

⁴Die einzelnen Parameter werden auf Ebene der Kostenarten durch die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat ermittelt und im Rahmen der Eckdatensitzung vom Kirchensteuerausschuss freigegeben.

2.6.2 Durchführung der Hochrechnung

¹Die Hochrechnung erfolgt grundsätzlich durch Anwendung der freigegebenen Hochrechnungsparameter auf Ebene der einzelnen Kostenstellen und Kostenarten.

²Hierzu werden die Ist-Werte des Basisjahres mit dem jeweiligen Parameter multipliziert.

³Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Prüfung der Kostenstellen durch die Hauptbudgetverantwortlichen hinsichtlich deren Strategiekonformität und Priorisierung zwingend zu berücksichtigen. ⁴Dies erfolgt mittels manuellen Eingriffs in die Planwerte durch die für Finanzen im Erzbischöflichen Ordinariat verantwortliche Hauptabteilung.

⁵Darüber hinaus sind gegebenenfalls im Basisjahr eingetretene und noch enthaltene Sondereffekte durch manuelle Eingriffe zu eliminieren.

⁶Der Hinweis auf Sondereffekte gegenüber der im Erzbischöflichen Ordinariat für Finanzen zuständigen Hauptabteilung sowie Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Planwerte liegt in der Verantwortung der Hauptbudgetverantwortlichen. ⁷Aus Versäumnissen während der Planung erwachsen den Organisationseinheiten keine Vorteile in Form von Budgets ohne strategische Zielsetzung.

⁸Vielmehr ist die für Finanzen im Erzbischöflichen Ordinariat zuständige Hauptabteilung bei Bekanntwerden derartiger Sachverhalte berechtigt, das Budget auf die im Haushalt verankerte Deckungsreserve umzuwidmen.

⁹Diese Regelung unterstützt sowohl die Grundsätze ordnungsgemäßer Planung als auch den Gedanken der Budgetsolidarität.

2.6.3 Hochzurechnende Kostenarten

¹Die Hochrechnung erfolgt auf Grundlage der im Kontenrahmen der Erzdiözese Freiburg festgelegten Kostenarten.

²Die Festlegung der in die Hochrechnung einzubeziehenden Kostenarten obliegt der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat und wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung dargelegt.

2.6.4 Manuelle Eingriffe durch bilanzielle Anforderungen

¹Sofern die Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Standards es erfordert, kann die im Erzbischöflichen Ordinariat für Finanzen zuständige Hauptabteilung die Planwerte entsprechend anpassen, insbesondere wenn die Regelungen des Handelsrechts dies erfordern. ²In diesen Fällen wird eine Dispense erteilt.

2.7 Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung

¹Insbesondere der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert die transparente Darlegung sämtlicher Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung innerhalb einer Haushaltsperiode.

²Dies ermöglicht eine Rückkopplung zwischen operationalisierten Maßnahmen und strategischen Zielen.

³Hierdurch wird die nachhaltige Zielerreichung unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen sichergestellt. ⁴Aus diesem Grund bezieht sich die Wesentlichkeit einer Maßnahme nicht ausschließlich auf monetäre Aspekte. ⁵Vielmehr müssen sämtliche Maßnahmen der Erreichung mindestens einem der in der Diözesanstrategie genannten Ziele dienen und darüber hinaus zwingend die entsprechende Priorisierung durchlaufen haben.

6Als Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Investitionen
- Initiativen und
- Projekte der Pastoral und der Verwaltung (insbesondere Kirchenentwicklung 2030) sowie
- diözesane Zuschüsse an Dritte.

2.7.1 Investitionen

1Das Ziel der Investitionsplanung besteht unter anderem darin, den Verantwortlichen die wirtschaftliche Tragweite von Investitionsentscheidungen transparent darzulegen. 2Vor diesem Hintergrund kommt der Investitionsplanung in der Erzdiözese Freiburg ein besonderer Stellenwert zu.

3Die Investitionsstrategie der Erzdiözese Freiburg gibt den inhaltlichen Handlungsrahmen und die Schwerpunkte vor und bildet somit den handlungsleitenden Maßstab für die operative Planung. 4Investitionsvorhaben sind deshalb zunächst auf Grundlage der strategischen Ziele (qualitative Prämissen) in den Blick zu nehmen und im Anschluss daran anhand der finanziellen Rahmenvorgaben, zu priorisieren. 5Darüber hinaus ist bei konkurrierenden Investitionsobjekten durch Kostenvergleiche das zur Zielerreichung günstigste Objekt zu ermitteln.

6Hieraus erwachsen den Budgetverantwortlichen auf Grundlage von § 8 Absatz 2 und 4 HO umfangreiche Sorgfaltspflichten; insbesondere deshalb, da aus Investitionen Folgekosten in nicht unerheblichem Umfang zu Lasten kommender Haushalte resultieren können.

7Der Investitionsplan der Erzdiözese Freiburg gliedert sich in zwei Teile.

2.7.1.1 Investitionsplan Teil I

1Der Investitionsplan Teil I beinhaltet:

- Investitionen zur Anschaffung und Herstellung von zu aktivierenden (Aktivierungspflicht) oder aktivierbaren (Aktivierungswahlrecht) beweglichen sowie immateriellen Gegenständen des Anlagevermögens. 2Investitionen bis 2.500 € gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 HO werden im Investitionsplan Teil I in einer Position zusammengefasst. 3Die Anforderungen an die Planung, insbesondere an die Beantragung als neue Maßnahme von wesentlicher Bedeutung, bleiben hiervon unberührt.

4Die Entscheidung, ob es sich um einen aktivierungspflichtigen oder aktivierbaren Gegenstand und somit um eine Investition im Sinne dieses Anwendungserlasses handelt, erfolgt nach Maßgabe des Handelsrechts durch die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

Investitionsplan Teil I A

1Im Investitionsplan Teil I A sind folgende Maßnahmen aufzunehmen:

- Sachinvestitionen (Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffungen)
- immaterielle Investitionen (Lizenzen und Rechte).

2Bei der Investitionsplanung gemäß Teil I sind die bestehenden Rahmenverträge der Erzdiözese Freiburg zu berücksichtigen. 3Hierdurch wird einerseits der zeitliche Planungsaufwand reduziert, andererseits wird die Einhaltung der diözesanen Vorschriften im Bereich Vergabe und Beschaffung sichergestellt. 4Informationen und Hilfestellung werden hierzu durch das Referat Vergabe und Beschaffung in der für Finanzen zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zur Verfügung gestellt.

Investitionsplan Teil I B – Sammelpool

1Unbeschadet der Grundsätze ordnungsgemäßer Planung werden zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sogenannte Sammelpools errichtet.

2Diese Budgets stehen für notwendig werdende und in Anlehnung an § 19 HO zum Zeitpunkt der Planung unvorhersehbare sowie sachlich und zeitlich unabweisbare Beschaffungen zur Verfügung. 3Sie ermöglichen eine unbürokratische und zeitnahe Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

4Die Regelungen der Vergabeordnung, insbesondere die Inanspruchnahme der für die Erzdiözese Freiburg bestehenden Rahmenverträge, bleiben hiervon unberührt.

5Die Entscheidung, welchen Einrichtungen ein Sammelpool zur Verfügung gestellt wird und über dessen Umfang, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

6Die Laufzeit des Sammelpools beträgt ein Kalenderjahr. 7Ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Budgets können nicht in Folgejahre übertragen werden.

2.7.1.2 Investitionen Teil II – Gebäude

¹Der Investitionsplan Teil II beinhaltet:

- Investitionen zur Anschaffung und Herstellung von zu aktivierenden (Aktivierungspflicht) oder aktivierbaren (Aktivierungswahlrecht) unbeweglichen Gegenständen des Anlagevermögens (Gebäuden).

²Die Entscheidung, ob es sich um einen aktivierungspflichtigen oder aktivierbaren Gegenstand und somit um eine Investition im Sinne dieses Anwendungserlasses handelt, erfolgt nach Maßgabe des Handelsrechts durch die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

³Im Investitionsplan Teil II sind folgende Maßnahmen aufzunehmen:

- Investitionen an Gebäuden im Rahmen der erstmaligen Errichtung, der Erweiterung, der wesentlichen Verbesserung oder umfangreichen Sanierung.

⁴Durch die langfristige Bindung finanzieller Mittel, können Investitionen gemäß Investitionsliste Teil II nur dann veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung die Kosten der Baumaßnahmen, der Einrichtung, des Grundstückserwerbs, der entstehenden Folgekosten und Verpflichtungen für kommende Rechnungsjahre sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. ⁵Auf Grundlage der Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist es erforderlich, verschiedene Handlungsalternativen (Kostenvergleichsrechnungen) je Maßnahme darzulegen.

⁶Im Falle konkurrierender Investitionsobjekte stellen die Strategie und die sich hieraus ableitenden Ziele den handlungsleitenden Maßstab zur Priorisierung eines Investitionsprojekts dar.

⁷Erforderliche Investitionen, die zum Zeitpunkt der Planung noch nicht den Grundsätzen und Anforderungen ordnungsgemäßer Planung entsprechen (vgl. § 8 Absatz 2 HO), können in die Investitionsplanung Teil II aufgenommen werden, sofern sachliche Gründe einer vollumfänglichen Darlegung des Investitionsvorhabens entgegenstehen. ⁸In diesen Fällen ist das Investitionsvorhaben gemäß § 16 HO mit einem Sperrvermerk zu versehen und in der Investitionsplanung kenntlich zu machen.

⁹Bei der Investitionsplanung handelt es sich um einen integralen Bestandteil der dezentralen Planung. ¹⁰Sie unterliegt deshalb den durch die Budgetverantwortlichen wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten im besonderen Maße.

¹¹Der Ablauf der Investitionsplanung ist dem jeweils gültigen Prozess zur Erstellung des Haushalts der Erzdiözese Freiburg zu entnehmen.

2.7.2 Initiativen

¹Zur Erreichung der strategischen Ziele kann es erforderlich werden, Initiativen ins Leben zu rufen, um Impulse und Anreize für innovatives pastorales Handeln und Wirken zu schaffen. ²Die hierfür erforderlichen Sach- und Personalressourcen, sind als Entscheidungsgrundlage transparent darzulegen. ³Bei den aus Initiativen resultierenden Folgekosten, handelt es sich um Verpflichtungen für folgende Haushalte, weshalb diese in die Planung miteinzubeziehen sind.

⁴Die Planung von Initiativen enthält somit neben der Zielbeschreibung und der Darlegung konkreter Maßnahmen zur Zielerreichung insbesondere die hieraus unmittelbar und künftig begründeten finanziellen und personellen Bedarfe, sowie einen Zeitplan bzw. die Dauer der Initiative. ⁵Darüber hinaus obliegt es den Budgetverantwortlichen, deren Inhalt und Detaillierungsgrad den Gremien vorzustellen und darzulegen.

2.7.3 Projekte der Pastoral und der Verwaltung

¹Unter Projekten im Sinne dieses Anwendungserlasses werden einmalige, zeitlich klar begrenzte zusätzliche Aufgaben verstanden, die zur Erreichung eines zumeist abteilungsübergreifenden, übergeordneten Ziels von der Leitungsebene initiiert werden.

²Projekte zeichnen sich insbesondere durch einen eindeutigen, von einem Auftraggeber erteilten Auftrag, mit konkreter Zielsetzung aus. ³Darüber hinaus verfügt jedes Projekt mindestens über eine Projektleitung, ein Projektteam, einen Zeitplan und ein feststehendes Projektbudget.

⁴Die Projektplanung und Budgetierung unterliegt dabei – analog der Planung von Investitionsmaßnahmen und Initiativen – insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Planung. ⁵Insofern wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Kapitel 2.3 Grundsätze der Budgetierung/Haushaltsplanung verwiesen. ⁶Um Projekte in der Haushaltsplanung berücksichtigen zu können sind durch die Budgetverantwortlichen folgende Planungunterlagen einzureichen:

- Projektbeschreibung
- Zeitplan
- Aufgabenplan (z. B. Arbeitspakete)

- vollständige Darlegung der für eine erfolgreiche Projektumsetzung erforderlichen personellen, technischen, räumlichen und finanziellen Ressourcen
- vollständige Darlegung der aus der Projektumsetzung resultierenden künftigen Ressourcenbedarfe (personell, technisch, räumlich, finanziell).

2.7.4 Planerische Darstellung von Maßnahmen mit wesentlicher Bedeutung

1Die unter Kapitel 2.7 benannten Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung werden einheitlich auf sog. Aufträgen geplant. 2Hierzu steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung, welches durch die Budgetverantwortlichen vollständig ausgefüllt und an die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat weitergeleitet wird.

3Zur Unterstützung der Budgetverantwortlichen und Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Eingabe von Planwerten – analog der übrigen Werte – zentral durch die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

4Im Ergebnis entsteht hierdurch einerseits der Gesamtinvestitionsplan der Erzdiözese Freiburg und andererseits eine transparente Übersicht aller innerhalb der Haushaltsperiode geplanten Initiativen und Projekte (I & P Plan).

2.8 Diözesanes Zuschusswesen

1Die Erzdiözese Freiburg bewilligt auf Grundlage von § 24 HO i. V. m. den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen aus dem Bistumshaushalt, finanzielle Leistungen an Dritte in Form von Zuschüssen, sofern

- an der Wahrnehmung von Aufgaben bzw. der Durchführung von Maßnahmen ein erhebliches, strategisches, kirchenpolitisches Interesse besteht und die Erzdiözese Freiburg nicht selbst Trägerin der Einrichtung bzw. der Maßnahme ist.

2Das diözesane Förderspektrum ist dabei breitgefächert und wird wie folgt unterteilt:

- institutionelle Förderung (finanzielle Unterstützung von Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben),
- Projektförderung (finanzielle Unterstützung von Einrichtungen für die Umsetzung zeitlich begrenzter Maßnahmen). 3Diese Kategorie entspricht den unter Ziffern 2.7.2 und 2.7.3 genannten Projekten und Initiativen der Erzdiözese Freiburg,
- Investitionsförderung (finanzielle Unterstützung von Einrichtungen zur Umsetzung investiver Maßnahmen). 4Diese Kategorie entspricht den unter Ziffer 2.7.1.1 und 2.7.1.2 genannten Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg.

5Das diözesane Zuschusswesen beansprucht sowohl hinsichtlich der Anzahl der jährlich geförderten Einrichtungen und Maßnahmen, als auch mit Blick auf deren monetäres Volumen einen wesentlichen Anteil des Haushalts der Erzdiözese Freiburg.

6Diözesane Zuschüsse werden ohne wirtschaftlichen Zusammenhang zu einer entsprechenden Gegenleistung gewährt. 7Die Gewährung von Zuschüssen verfolgt somit ausschließlich den Zweck die Ziele der diözesanen Leitlinien und der diözesanen Strategie zu erreichen. 8Aus dieser Unbestimmtheit resultiert jedoch für die Budgetverantwortlichen die Pflicht, das Förderziel, den angestrebten Zweck und das gewünschte Ergebnis zu benennen und dessen Einhaltung bzw. Erreichung zu überprüfen (sog. Zweckbindung).

2.9 Erfassung von Budgets (Planwerte)

1Die Erfassung von Budgets bzw. Planwerten erfolgt unabhängig von der Art des Planungselementes, ausschließlich durch die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat. 2Etwasige Anpassungen oder Ergänzungen bzw. Streichungen werden durch die jeweils Budgetverantwortlichen im dafür vorgesehenen Formular vorgenommen. 3Die Überführung in das IT-System Wilken erfolgt durch die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

4Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Planungsprozesses sowie anhand der jeweiligen zur Verfügung stehenden Formulare.

2.10 Beratung, Beschlussfassung, Verabschiedung und Genehmigung des Haushalts der Erzdiözese Freiburg

1Der Planung und Budgetierung kommt für die Verknüpfung langfristiger, strategischer Ziele der Erzdiözese Freiburg mit dem Haushalts- und Rechnungswesen eine große Bedeutung zu, da die verbindlich vereinbarten

Leistungsziele und die hieraus resultierenden Finanzbedarfe/Budgets ihre Legitimation durch den Haushaltsbeschluss der Kirchensteuervertretung erhalten.

²Die Einbringung der jeweiligen Haushaltsentwürfe erfolgt durch den Diözesanökonom.

³Die Schritte der Beratung, Beschlussfassung, Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltsplans der Erzdiözese Freiburg durch die Gremien und das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg gestaltet sich auf Grundlage der geltenden Rechtsnormen, wie folgt:

- Der Eckdaten-Entwurf wird dem Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) zur Freigabe vorgelegt und freigegeben.
- Die Eckdaten werden durch den Kirchensteuerausschuss beraten.
- Der 1. Entwurf des Haushalts wird auf Grundlage der Eckdaten erstellt.
- Der 1. Entwurf des Haushalts wird durch den DVVR vorgelegt und freigegeben.
- Der 1. Entwurf des Haushalts wird durch den Kirchensteuerausschuss beraten.
- Der 2. Entwurf des Haushalts wird durch den Kirchensteuerausschuss beraten.
- Der 3. Entwurf des Haushalts wird der Kirchensteuervertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- Einholung staatliche Genehmigung.

3 Bewirtschaftung

3.1 Begriffsdefinition

Bewirtschaftung

¹Unter Bewirtschaftung wird der sparsame und wirtschaftliche Einsatz von im Haushaltsplan (inkl. Stellenplan) bereitgestellten Ressourcen verstanden. ²Die Bewirtschaftung erfolgt auf Grundlage der Haushaltsordnung, dieses Anwendungserlasses sowie der Stellenplanordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

3.2 Grundsätze der Bewirtschaftung

Die in Kapitel 2.3 aufgeführten Grundsätze der Budgetgarantie, der Budgetdisziplin sowie der Budgetsolidarität finden im Rahmen der Bewirtschaftung analoge Anwendung.

3.3 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets

¹Eine Übertragung von Budgets in nachfolgende Haushaltsjahre ist grundsätzlich nicht möglich. ²Allerdings besteht trotz sorgfältiger Planung das Risiko, dass die unter Kapitel 2.7 aufgeführten Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung nicht innerhalb des ursprünglich dafür vorgesehenen Zeitraums vollständig realisiert werden können. ³Deshalb kann in begründeten Einzelfällen die Übertragung von Budgets in Folgejahre erforderlich werden. ⁴Nachfolgend werden die Voraussetzungen zur Budgetübertragung für Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung dargelegt.

⁵Hierbei gilt, dass die Gründe und die Notwendigkeit der Übertragung von Budgets durch die Budgetverantwortlichen schriftlich darzulegen und bei der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen sind. ⁶Die Entscheidung über die Übertragung von Budgets liegt, auf Basis der durch die Budgetverantwortlichen eingereichten Begründung, im pflichtgemäßen Ermessen der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

3.3.1 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil I A

¹Da es sich bei Maßnahmen gemäß Investitionsliste Teil I A mehrheitlich um Einzelmaßnahmen der Beschaffung handelt, ist die Übertragung von Budgets in kommende Haushaltsperioden, d. h. in den neuen (Doppel-)Haushalt nur möglich, sofern mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme im ursprünglichen Haushaltszeitraum bereits begonnen wurde. ²Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, sofern im entsprechenden Zeitraum verbindliche Bestellungen oder Auftragsvergaben erfolgt sind, die zu einer künftigen Zahlungsverpflichtung der Erzdiözese Freiburg führen.

³Hierdurch wird den Grundsätzen ordnungsgemäßer Planung im Allgemeinen und der zentralen Frage der Realisierbarkeit im Besonderen Rechnung getragen.

⁴Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass geplante jedoch nicht begonnene Maßnahmen gemäß Investitionsliste Teil I A nicht in den neuen Haushaltszeitraum übertragen werden können. ⁵Sofern an der Investition aus sachlichen Gründen festgehalten werden soll, bedarf es eines erneuten Antrags im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung.

Zeitliche Übertragbarkeit vom 1. Haushaltsjahr in das 2. Haushaltsjahr eines Haushaltszeitraums

6Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ist die Übertragung von Budgets in Höhe des bis zum Ende des 1. Haushaltsjahres nicht verwendeten Budgets in das 2. Haushaltsjahr möglich:

- die Maßnahme wurde im 1. Haushaltsjahr etatisiert,
- die Maßnahme wurde im 1. Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig umgesetzt und
- zur Umsetzung der etatisierten Maßnahme wird das Budget jedoch im 2. Haushaltsjahr ganz oder teilweise benötigt, da entsprechende Aufwendungen anfallen werden.

7Die Übertragung erfolgt mittels Antrag der/des Hauptbudgetverantwortlichen an die im Erzbischöflichen Ordinariat für Finanzen zuständige Hauptabteilung. 8Hierzu sind die Ursachen bzw. Gründe für die erforderlich werdende Übertragung sowie die Höhe (etatisiertes Budget abzgl. tatsächliche Aufwendungen) anzugeben.

9Im Zuge der Budgetübertragung ist eine Überschreitung des ursprünglich etatisierten Budgets nicht möglich (vgl. § 19 HO Überplanmäßige Aufwendungen).

10Sofern sich aus diesen Übertragungen positive Effekte auf das Jahresergebnis der Erzdiözese Freiburg im 1. Haushaltsjahr ergeben sollten, gilt eine Verwendungssperre in dieser Höhe.

3.3.2 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil I B – Sammelpool

Das Budget des Sammelpools ist aufgrund seiner Funktion als unbürokratisches, flexibles und ausschließlich im Falle unvorhersehbarer Ersatzbeschaffungen zur Verfügung stehendes Finanzierungsinstrument, von der Übertragung in Folgejahre ausgeschlossen.

3.3.3 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil II – Gebäude

1Im Sinne der Vollständigkeit, Richtigkeit und Transparenz sind Mittel, die im entsprechenden Haushaltszeitraum noch nicht benötigt wurden, als sog. 2Verpflichtungsermächtigungen in den neuen Haushalt zu übertragen. 3Die Auswirkungen der zeitlichen Übertragbarkeit liegen darin, dass sich der insgesamt zur Verfügung stehende monetäre Handlungsrahmen hierdurch im neuen Haushalt entsprechend vermindert.

4Um die vollständige planerische Erfassung der zu übertragenden Mittel sicherzustellen, obliegt es den Budgetverantwortlichen, die erforderlichen Informationen (Umfang der zu übertragenden Mittel sowie die sachliche Begründung) der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

5Hierzu zählt auch die Verpflichtung, die ursprünglich mitgeteilten Werte im Rahmen der Planung fortlaufend zu aktualisieren, um diese in den jeweiligen Haushaltsentwürfen vollständig und richtig abbilden zu können.

Zeitliche Übertragbarkeit vom 1. Haushaltsjahr in das 2. Haushaltsjahr eines Haushaltszeitraums

1Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ist die Übertragung von Budgets in Höhe des bis zum Ende des 1. Haushaltsjahres nicht verwendeten Budgets in das 2. Haushaltsjahr möglich:

- die Maßnahme wurde im 1. Haushaltsjahr etatisiert,
- die Maßnahme wurde im 1. Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig umgesetzt und
- zur Umsetzung der etatisierten Maßnahme wird das Budget jedoch im 2. Haushaltsjahr ganz oder teilweise benötigt, da entsprechende Aufwendungen anfallen werden.

2Die Übertragung erfolgt mittels Antrag der/des Hauptbudgetverantwortlichen an die im Erzbischöflichen Ordinariat für Finanzen zuständige Hauptabteilung. 3Hierzu sind die Ursachen bzw. Gründe für die erforderlich werdende Übertragung sowie die Höhe (etatisiertes Budget abzgl. tatsächliche Aufwendungen) anzugeben.

4Im Zuge der Budgetübertragung ist eine Überschreitung des ursprünglich etatisierten Budgets nicht möglich (vgl. § 19 HO Überplanmäßige Aufwendungen).

5Sofern sich aus diesen Übertragungen positive Effekte auf das Jahresergebnis der Erzdiözese Freiburg im 1. Haushaltsjahr ergeben sollten, gilt eine Verwendungssperre in dieser Höhe.

3.3.4 Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets für Projekte – Maßnahmen und Initiativen

1Im Sinne der Vollständigkeit, Richtigkeit und Transparenz sind Mittel, die im entsprechenden Haushaltszeitraum noch nicht benötigt wurden, als sog. 2Verpflichtungsermächtigungen in den neuen Haushalt zu übertragen. 3Die Auswirkungen der zeitlichen Übertragbarkeit liegen darin, dass sich der insgesamt zur Verfügung stehende monetäre Handlungsrahmen hierdurch im neuen Haushalt entsprechend vermindert.

4Um die vollständige planerische Erfassung der zu übertragenden Mittel sicherzustellen, obliegt es den Budgetverantwortlichen, die erforderlichen Informationen (Umfang der zu übertragenden Mittel sowie die sachliche Begründung) der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

5Hierzu zählt auch die Verpflichtung, die ursprünglich mitgeteilten Werte im Rahmen der Planung fortlaufend zu aktualisieren, um diese in den jeweiligen Haushaltsentwürfen vollständig und richtig abbilden zu können.

Zeitliche Übertragbarkeit vom 1. Haushaltsjahr in das 2. Haushaltsjahr eines Haushaltszeitraums

¹Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ist die Übertragung von Budgets in Höhe des bis zum Ende des 1. Haushaltsjahres nicht verwendeten Budgets in das 2. Haushaltsjahr möglich:

- die Maßnahme wurde im 1. Haushaltsjahr etatisiert,
- die Maßnahme wurde im 1. Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig umgesetzt und
- zur Umsetzung der etatisierten Maßnahme wird das Budget jedoch im 2. Haushaltsjahr ganz oder teilweise benötigt, da entsprechende Aufwendungen anfallen werden.

²Die Übertragung erfolgt mittels Antrag der/des Hauptbudgetverantwortlichen an die im Erzbischöflichen Ordinariat für Finanzen zuständige Hauptabteilung. ³Hierzu sind die Ursachen bzw. Gründe für die erforderlich werdende Übertragung sowie die Höhe (etatisiertes Budget abzgl. tatsächliche Aufwendungen) anzugeben.

⁴Im Zuge der Budgetübertragung ist eine Überschreitung des ursprünglich etatisierten Budgets nicht möglich (vgl. § 19 HO Überplanmäßige Aufwendungen).

⁵Sofern sich aus diesen Übertragungen positive Effekte auf das Jahresergebnis der Erzdiözese Freiburg im 1. Haushaltsjahr ergeben sollten, gilt eine Verwendungssperre in dieser Höhe.

3.4 Sachliche Übertragbarkeit/Deckungsfähigkeit von Budgets

¹Der Grundsatz der sachlichen Bindung (sachliche und qualitative Spezifität) verlangt, dass Aufwendungen ausschließlich für den von der Kirchensteuervertretung beschlossenen Zweck verausgabt werden. ²Jedoch kann auch eine sorgfältige Planung nicht verhindern, dass unterjährig Anpassungen erforderlich werden. ³Damit die Budgetverantwortlichen ihre Aufgaben zielgerichtet erfüllen und ihrer Verantwortung gerecht werden können, kann es deshalb erforderlich werden, auf unterjährig eintretende Veränderungen flexibel zu reagieren. ⁴Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen, steht den Budgetverantwortlichen durch die Deckungsfähigkeit ein automatischer Ausgleichsmechanismus und insofern eine Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Bindung zur Verfügung. ⁵Das Erfordernis, die jeweils zur Verfügung stehenden Budgets in Summe einzuhalten, bleibt hiervon unberührt.

⁶Im Folgenden werden die Übertragungsmöglichkeiten bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeiten der Budgets erläutert.

3.4.1 Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets

¹Die Deckungsfähigkeit soll den Budgetverantwortlichen eine flexible Bewirtschaftung ihrer Budgets innerhalb eines Haushaltsjahres ermöglichen. ²Aus diesem Grund können erforderlich werdende Mehrkosten einer Kostenart mit Minderkosten einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. ³Hierzu wurden, auf Grundlage des jeweils geltenden Kontenrahmens für die Erzdiözese Freiburg, sog. Deckungskreise innerhalb der Fach-, Referats- und Hauptbudgets errichtet

- **Personalkosten:** Mehrkosten können durch Minderkosten zwischen den Kostenarten
 - 60 (Personalaufwand)
 - 61 (Sonstiger Personalaufwand mit Gehaltscharakter) und
 - 62 (weiterer Personalaufwand)

ausgeglichen werden.

Der jeweils geltende Stellenplan bleibt hiervon unberührt.

- **Versorgung:** Mehrkosten können mit Minderkosten zwischen den Kostenarten
 - 63 (Versorgung)
- ausgeglichen werden.

- **Sachkosten:** Mehrkosten können mit Minderkosten zwischen den Kostenarten
 - 64 (Kultaufwand)
 - 65 (Versorgungs- und Wirtschaftsaufwand)
 - 66 (Versorgungs- und Wirtschaftsaufwand)
 - 67 (Honorare)
 - 70 (Bewirtschaftung Grundstücke und Gebäude)
 - 71 (Instandhaltung, Anschaffung und Baumaßnahmen)
 - 72 (Abschreibungen)
 - 732 (Umlagen an den VDD)

- 738 (Interne Zuweisungen)
- 74 (Kirchensteuer)
- 75 (Zinsaufwendungen und Aufwendungen für Rechte)
- 76 (Sonstige Aufwendungen)

ausgeglichen werden, sofern keine zentrale Bewirtschaftung analog der zentralen Planung vgl. *Ziffer 2.5 Zentrale und dezentrale Planungselemente*, erfolgt.

- Instandhaltung und Instandsetzung:

Mehrkosten für erforderlich werdende Instandhaltungen und Instandsetzungen an Grundstücken, Gebäuden, technischen Anlagen oder sonstigen Vermögensgegenständen können mit Minderkosten für Instandhaltung und Instandsetzung für vergleichbare Vermögensgegenstände ausgeglichen werden.

⁴Unter Instandhaltungen im Sinne dieses Anwendungserlasses werden Wartungen und Inspektionen verstanden. Instandsetzungen sind notwendige Reparaturen, um die jederzeitige Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben, gewährleisten zu können.

⁵Darüber hinaus werden hierunter die üblicherweise fällig werdenden Schönheits- und Kleinreparaturen subsummiert.

⁶Die wesentlichen Merkmale von Instandhaltungen und Instandsetzungen liegen somit darin, dass es sich hierbei nicht um Investitionsmaßnahmen gemäß der Investitionsliste Teil I und Teil II handelt und deren Volumen keine für den Haushalt entscheidungsrelevante Größenordnung erreichen.

⁷Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Deckungskreise Personal und Versorgung mit den Deckungskreisen Sachkosten, Instandhaltung und Instandsetzung ist ausgeschlossen.

⁸Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Mehrkosten im Deckungskreis Sachkosten sind mit Minderkosten der Deckungskreise Personal und Versorgung deckungsfähig, sofern Mitarbeitende insbesondere krankheitsbedingt längerfristig ausfallen und die Ausfallzeit durch Mitarbeitende externer Personaldienstleister kompensiert wird.

⁹Sofern eine Besetzung von im Stellenplan genehmigten Stellen seit sechs Monaten nicht möglich war und auf unabsehbare Zeit nicht möglich sein wird, können 100 % der für die betroffene Stelle etatisierten Mittel für Sachkosten verwendet werden.

¹⁰Arbeitsrechtliche Regelungen und Erfordernisse bleiben hiervon unberührt. ¹¹Die Entscheidung darüber, ob die dargelegten Ausnahmen vorliegen, obliegt der für Personal zuständigen Stelle im Erzbischöflichen Ordinariat. ¹²Bei Bedarf wird die für Finanzen zuständige Stelle im Erzbischöflichen Ordinariat, unter Einhaltung der Regelungen des Datenschutzes, informiert.

¹³Der Grundsatz der sachlichen Bindung erfordert im Bereich der Investitionsliste Teil I und II eine differenzierte Vorgehensweise, da diese in der Regel wesentliche Auswirkungen auf die operationalisierten Ziele entfalten.

3.4.2 Sachliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil I A

¹Der Grundsatz der sachlichen Bindung schließt die sachliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil I A grundsätzlich aus. ²Hieraus resultiert die Unzulässigkeit einer unterjährigen Initiierung neuer, nicht im Haushalt etasierter Maßnahmen. ³Dies gilt auch, sofern für die Umsetzung mehrerer Maßnahmen, die zur Verfügung stehenden Budgets nicht vollumfänglich benötigt werden und die Einhaltung des jeweiligen Budgets, trotz einer neu hinzukommenden Maßnahme, sichergestellt wäre. ⁴§ 19 HO bleibt unberührt.

⁵Ausnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Erforderlich werdende Mehrkosten einer etatisierten Maßnahme können durch Minderkosten einer etatisierten und bereits abgeschlossenen Maßnahme ausgeglichen werden (eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, sofern die budgetverantwortliche Organisationseinheit dies feststellt, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erforderlichen Auszahlungen erfolgt sind und entsprechend buchhalterisch erfasst wurden).

⁶Zur Kompensation unvorhersehbarer und sowohl zeitlich als auch sachlich unabweisbarer Beschaffungen, ist der jeweilige Sammelpool gemäß Investitionsliste Teil I B in Anspruch zu nehmen.

3.4.3 Sachliche Übertragbarkeit von Budgets der Investitionsliste Teil II – Gebäude

¹Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der sachlichen Bindung und der inhaltlichen Wesentlichkeit ist die Übertragung von Budgets der Investitionsliste Teil II grundsätzlich ausgeschlossen.

²Ausnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Erforderlich werdende Mehrkosten einer etatisierten Maßnahme sollen durch Minderkosten einer ebenfalls etatisierten und bereits abgeschlossenen Maßnahme ausgeglichen werden (eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, sofern die budgetverantwortliche Organisationseinheit dies feststellt, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erforderlichen Auszahlungen erfolgt sind und entsprechend buchhalterisch erfasst wurden).

3Nicht etatisierte Maßnahmen können nur initiiert werden sofern,

- die Maßnahme im Zuge der vorangegangenen Haushaltsberatungen- und Beschlussfassung nicht abgelehnt wurde,
- die Maßnahme mit den in der Diözesanstrategie festgelegten Zielen und den hieraus operationalisierten Zielen im Einklang steht,
- die Maßnahme unvorhersehbar sowie sachlich und zeitlich unabweisbar ist und somit den Anforderungen des § 19 HO entspricht,
- deren Mehrkosten durch Minderkosten aufgrund des Verzichts auf die Durchführung einer oder mehrerer etasierter Maßnahme(n) ausgeglichen werden können.

4Die Einschätzung, ob sachliche Übertragungen erforderlich werden, obliegt den Hauptbudgetverantwortlichen.

5Im Sinne der Transparenz sind diese der für Finanzen zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich anzuzeigen. 6Darüber hinaus bedarf es einer Begründung sowie der Mitteilung, auf welche etatisierte(n) Maßnahme(n) zur Kompensation von Mehrkosten verzichtet wird. 7Über diese Sachverhalte wird der Kirchensteuerausschuss im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung unterrichtet.

8Sofern weiterhin Umsetzungsbedarf für hierdurch zurückgestellte(n) Maßnahme(n) bestehen sollte, bedarf es einer erneuten Beantragung im Folgehaushalt.

3.4.4 Sachliche Übertragbarkeit diözesaner Zuschüsse an Dritte gemäß § 24 HO

1Im Haushalt der Erzdiözese Freiburg werden jährlich zahl- und umfangreiche diözesane Zuschüsse an Dritte etatisiert. 2Hierbei handelt es sich um rechtlich selbständige Verbände und Vereine mit caritativem, gemeinnützigem oder seelsorglichem Auftrag.

3Den institutionellen Zuschüssen kommt dabei die Aufgabe zu, die Verbände und Vereine bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. 4Zuschüsse für Investitionen und Projekte werden zur Aufrechterhaltung, Erweiterung oder Verbesserung der Infrastruktur und zur Umsetzung zeitlich begrenzter Aufgaben gewährt.

5Die etatisierten Mittel unterliegen, durch den Beschluss der Kirchensteuervertretung, dem Grundsatz der sachlichen Zweckbindung. 6Ein Anspruch der Zuschussnehmer auf Bewilligung und Auszahlung der Finanzmittel leitet sich hieraus jedoch nicht ab.

7Im Laufe der Bewirtschaftung können sich jedoch, trotz sorgfältiger Planung, Änderungsbedarfe ergeben. 8Aus diesem Grund muss den Anforderungen der Budgetverantwortlichen an eine flexible Bewirtschaftung Rechnung getragen werden. 9Dementsprechend entfaltet der Grundsatz der sachlichen Bindung nur insoweit Wirkung, als dass etatisierte Mittel lediglich dem Grunde nach für denselben Zweck zu verwenden sind, jedoch nicht an konkrete Maßnahmen eines Zuschussnehmers gebunden sind.

10Es obliegt somit dem Budgetverantwortlichen, die ursprünglich für einen Zuschussnehmer etatisierten Mittel auf einen anderen Zuschussnehmer zu übertragen, sofern sich hierdurch der durch die Kirchensteuervertretung genehmigte Zweck dem Grunde nach nicht verändert.

11Im Sinne eines transparenten Budgetmanagements wird die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat über die erforderliche Budgetumsetzung – unter Darlegung der Gründe informiert, um die Veränderungen budgettechnisch abbilden zu können.

3.4.5 Sachliche Übertragbarkeit von Budgets zwischen Organisationseinheiten

1Im Sinne der Grundsätze des Haushaltsausgleichs und der Budgetsolidarität besteht die Möglichkeit, Budgets sämtlicher Budgethierarchie-Ebenen (vgl. Ziffer 2.2 Budgethierarchie-Ebenen) zwischen Organisationseinheiten zu übertragen. 2Dies bedeutet, ein Ausgleich zwischen Hauptbudgets der Organisationseinheiten ist möglich, sofern hierdurch eine Kompensation der Mehrkosten für unvorhersehbare sowie sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwände erreicht werden kann.

3Aus Gründen der Praktikabilität und Transparenz ist von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Summe des zu übertragenden Budgets einen wesentlichen Umfang erreicht und hierdurch grundsätzlich geeignet wäre, das Entscheidungsverhalten der Kirchensteuervertretung zu beeinflussen.

⁴Aus diesem Grund sind im Vorfeld die Informations- und Beispruchsrechte der Kurienkonferenz, des Diözesanvermögensverwaltungsrats, des Konsultorenkollegiums sowie der Kirchensterververtretung zu wahren.

⁵Im Anschluss daran sind Budgetübertragungen bei der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich einzureichen. ⁶Neben der Begründung sind das abgebende und das empfangende Budget sowie der monetäre Umfang der zu übertragenden Mittel konkret zu benennen.

3.5 Budgetumwidmungen/Budgetumsetzungen

¹Unterjährige organisatorische Veränderungen in der Aufbaustruktur sowie der Wechsel von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Sinne der Transparenz im Haushalt abzubilden. ²Darüber hinaus ist es erforderlich, die Budgetverantwortlichen zeitnah mit den zur Aufgabenerfüllung und Zielerreichung zur Verfügung stehenden Budgets auszustatten. ³Die Organisationshoheit obliegt dem Generalvikar.

⁴Diesen Erfordernissen kann durch das Instrument der Budgetumwidmung unterjährig Rechnung getragen werden.

⁵Grundlage der Budgetumwidmung ist eine Information durch den Generalvikar an die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

⁶Darüber hinaus können sich Budgetumwidmungen durch abteilungsübergreifende Vereinbarungen über einen Transfer von Zuständigkeiten ergeben.

⁷Hierzu bedarf es einer Abstimmung der abgebenden und empfangenden Organisationseinheit über Art und Höhe der umzuwidmenden Budgets, da hiermit eine Überleitung der Budgetverantwortung einhergeht.

⁸Budgetumwidmungen sind schriftlich bei der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen. ⁹Über den Vollzug der Umwidmung erhalten die betroffenen Organisationseinheiten und der Generalvikar Nachricht.

3.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

¹Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. ²Er wird von der Kirchensterververtretung beschlossen. ³Der Kirchensterververtretung obliegt das grundsätzliche Budgetrecht, also die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen etatisiert werden und welche nicht. ⁴Jedoch können sich im Laufe eines Jahres Ereignisse oder Sachverhalte ergeben, die unvorhersehbare Abweichungen zum beschlossenen Haushalt erforderlich werden lassen.

⁵Unvorhersehbare sowie sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen, deren Aufwendungen nicht mittels der dargelegten Deckungsfähigkeiten und Übertragbarkeiten ausgeglichen werden können, stellen auf Grundlage von § 19 HO über- oder außerplanmäßige Aufwendungen dar.

⁶Sofern die nachfolgenden Regelungen eine Abweichung von § 19 HO darstellen, wird eine Dispens erteilt.

⁷Überplanmäßige Aufwendungen im Sinne dieses Anwendungserlasses sind Mehraufwendungen, die zur Zielerreichung erforderlich werden und ein hierfür vorhandenes Budget übersteigen.

⁸Außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne dieses Anwendungserlasses liegen vor, sofern Aufwendungen zur Zielerreichung erforderlich werden und hierfür kein entsprechendes Budget vorhanden ist.

⁹Bei der Inanspruchnahme von im Globalhaushalt etatisierten pauschalen Sonderbudgets und der gemäß § 13 HO etatisierten Deckungsreserve handelt es sich formal um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

¹⁰Das Verfahren wird in Ziffer 3.7 Ausgleichsmechanismen des Globalhaushalts geregelt.

¹¹Das Verfahren zur Beantragung und Genehmigung über- oder außerplanmäßigen Stellen erfolgt auf Grundlage der Stellenplanordnung der Erzdiözese Freiburg K.d.ö.R in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.6.1 Prüfung der Voraussetzungen

¹Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt den Budgetverantwortlichen und beinhaltet:

- die Prüfung, ob sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit in Betracht gezogen wurden;
- eine Begründung, weshalb von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden kann;
- eine Darlegung, weshalb die Maßnahme unvorhersehbar und
- sowohl sachlich als auch zeitlich unabweisbar ist.

²Sofern durch neue Investitionen (Invest I und II), Maßnahmen, Initiativen und Projekte der Erzdiözese Freiburg oder diözesane Zuschüsse an rechtlich selbständige Verbände und Vereine außerplanmäßige Aufwendungen erforderlich werden, bedarf es, analog zur Haushaltsplanung, der Prüfung der Strategiekonformität und einer Priorisierung sowie gegebenenfalls einer Information der Kurienkonferenz.

3.6.2 Wertgrenzen der Genehmigung

¹Für die Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen ist grundsätzlich die für Finanzen zuständige Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zuständig. ²Dabei sind folgende Wertgrenzen zu berücksichtigen:

- Anträge bis 500.000 € je Sachverhalt werden durch den Diözesanökonom der Erzdiözese Freiburg genehmigt.
- Anträge über einem Betrag von 500.000 € je Sachverhalt bedürfen der Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Ausführungsdekrets zu den „actus maioris momenti“ des can. 1277 CIC.

³Die Aufteilung eines Sachverhalts, mit dem Ziel die Wertgrenzen zu unterschreiten, ist unzulässig.

⁴Überoder außerplanmäßige Aufwendungen im originären Aufgabenbereich der für Finanzen im Erzbischöflichen Ordinariat zuständigen Hauptabteilung bedürfen der Genehmigung des Generalvikars.

3.6.3 Unvorhersehbare Aufwendungen

¹Unvorhersehbarkeit liegt vor, sofern der Bedarf, gleich aus welchen Gründen, weder von den (Haupt-) Budgetverantwortlichen, noch von sonst an der Planung beteiligten Person oder einer Organisationseinheit während der Beratung und Beschlussfassung vorherzusehen war.

²Unvorhersehbarkeit liegt hingegen nicht vor, wenn zunächst für eine Maßnahme Aufwendungen in einem Haushaltsentwurf vorgesehen waren, der Generalvikar und der Diözesanökonom bzw. die Kirchenstevensvertretung diese jedoch in Kenntnis aller Umstände ganz oder teilweise gestrichen wurde, denn dies würde gegen das eingangs dargelegte Budgetrecht verstoßen.

³Vorhersehbare Aufwendungen können genehmigt werden, sofern diese sachlich und zeitlich unabweisbar sind und der Generalvikar und Diözesanökonom diesen, unabhängig vom monetären Volumen, zustimmen.

⁴Über diese Sachverhalte wird der Kirchensteuerausschuss im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung unterrichtet.

3.6.4 Sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwendungen

¹Unter sachlich und zeitlich unabweisbaren Aufwendungen sind diejenigen Maßnahmen zu verstehen, die zur Abwehr von Risiken oder konkreten Gefahren für die Erzdiözese Freiburg erforderlich sind (sog. betriebssichernde Maßnahmen). ³Hierunter zählen insbesondere:

- Maßnahmen des Brandschutzes auf Grundlage eines Brandschutzgutachtens oder einer behördlichen Verfügung,
- Maßnahmen zur Sicherung der Betreiberverantwortung hinsichtlich der allgemeinen Betriebsfähigkeit. ⁴Hierzu zählen insbesondere die Abwehr von Folgeschäden für Heizungen, Solaranlagen, Anlagen der Energieversorgung und Photovoltaikanlagen,
- Maßnahmen, die bei Nichtdurchführung eine erhebliche Gefahr für den Bestand des Gebäudes darstellen (Dachsanierung, Wassereintritt),
- Maßnahmen, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen (z. B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Infektionsschutz) oder
- Maßnahmen, um Gefahren für die Gesundheit von Mitarbeitenden, Besuchern oder Gästen zu vermeiden.

3.6.5 Information der Kirchenstevensvertretung

¹Die Kirchenstevensvertretung wird im Rahmen der ordentlichen Sitzungen über die innerhalb eines Jahres erforderlich gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen informiert. ²Hierzu wird seitens der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat eine Übersicht aller eingegangenen Anträge auf Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen erstellt. ³Darüber hinaus wird über den Umsetzungsgrad der jeweiligen Maßnahme sowie die bis dahin tatsächlich benötigten Mittel berichtet.

⁴Sofern im laufenden Haushalt Einzelmaßnahmen die Wertgrenze von 500.000 € übersteigt, wird die Kirchenstevensvertretung außerordentlich hierüber informiert.

3.7 Ausgleichsmechanismen des Globalhaushalts

Sofern unvorhersehbare sowie sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen, deren Kosten nicht im Rahmen der im Kapitel 3.3 *Zeitliche Übertragbarkeit von Budgets* und 3.4 *Sachliche Übertragbarkeit/Deckungsfähigkeit von Budgets* dargelegten Deckungsfähigkeiten und Übertragbarkeiten ausgeglichen werden können, vorliegen, greifen die im folgenden dargestellten Mechanismen auf Ebene des Globalhaushalts.

3.7.1 Sonderbudget für Brandschutzmaßnahmen

1Um den besonderen Risiken und Anforderungen brandschutztechnischer Regelungen und Bestimmungen angemessen, zeitnah und unbürokratisch begegnen zu können, stehen dem Globalhaushalt jährlich Mittel aus dem Sonderbudget für Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung. 2Über dessen Höhe entscheidet die Kirchensteuervertretung.

3Die ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung des Sonderbudgets obliegt der für Immobilien und Bau zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

4Die Errichtung eines Sonderbudgets entbindet die Budgetverantwortlichen jedoch nicht von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Planung, insbesondere nicht von der Anforderung an eine vollständige Planung (vgl. Ziffer 2.3.4).

5Dementsprechend sind, sofern die Budgetverantwortlichen im Zeitpunkt der Planung Kenntnis über entsprechende Bedarfe erhalten, Maßnahmen stets als Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung zu beantragen.

6Hieraus folgt, dass sich die Antragsprüfung und Entscheidung durch die für Immobilien und Bau zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat grundsätzlich an den Voraussetzungen des § 19 HO ausrichtet, dies jedoch monetär nicht zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen führt.

7In der Praxis wird jedoch dem Vorliegen des Merkmals der Unvorhersehbarkeit, vor dem Hintergrund der inhärenten Risiken, regelmäßig eine untergeordnete Bedeutung beizumessen sein.

8Dementsprechend kommt der transparenten Bewirtschaftung und Dokumentation der Sachverhalte dieses Sonderbudgets durch die für Immobilien und Bau zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat eine besondere Bedeutung zu.

9Um den Ressourcenverbrauch verursachungsgerecht abbilden zu können, ist nach Prüfung der Sachverhalte die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat zu informieren, damit das jeweils benötigte Budget entsprechend umgesetzt werden kann.

10Darüber hinaus erstellt die für Immobilien und Bau zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat für die Gremien einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung des Sonderbudgets und den jeweiligen Umsetzungsstand der Maßnahmen. 11Wird zur Umsetzung einer Maßnahme ein Budgetvolumen in Höhe von 500.000 € erforderlich, gelten die in diesem Anwendungserlasse getroffenen Regelungen zu den Wertgrenzen der Genehmigung (vgl. Ziffer 3.6.2).

12Sofern das Sonderbudget für Brandschutz nicht ausreicht, um unterjährig, sachlich und zeitlich unabweisbare Bedarfe zu decken, greift das Antragsverfahren gemäß § 19 HO an die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

13Eine zeitliche Übertragung von in einem Jahr nicht benötigten Mitteln auf das Folgejahr ist ausgeschlossen.

3.7.2 Sonderbudget Umsetzung der diözesanen Immobilien- und Baustrategie

1Dem Globalhaushalt steht jährlich ein Sonderbudget zur Umsetzung der diözesanen Immobilien- und Baustrategie zur Verfügung. 2Über dessen Höhe entscheidet die Kirchensteuervertretung.

3Das Budget dient der Finanzierung von Maßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar waren, die jedoch mit Blick auf eine zielführende und erfolgreiche Umsetzung der diözesanen Immobilien- und Baustrategie kurzfristig benötigt werden.

4Die ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung des Sonderbudgets obliegt der für Immobilien und Bau zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

5Die Errichtung eines Sonderbudgets entbindet die Budgetverantwortlichen jedoch nicht von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Planung, insbesondere nicht von der Anforderung an eine vollständige Planung (vgl. Ziffer 2.3.4).

6Dementsprechend sind, sofern die Budgetverantwortlichen im Zeitpunkt der Planung Kenntnis über entsprechende Bedarfe erhalten, Maßnahmen im Bereich Immobilien- und Baustrategie stets als Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung zu beantragen.

7Hieraus folgt, dass sich die Antragsprüfung und Entscheidung durch die für Immobilien und Bau zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat an den Voraussetzungen des § 19 HO ausrichtet. 8Sofern Maßnahme(n) im Sinne des § 19 HO nicht unvorhersehbar sind, ist darzulegen, welche Auswirkungen ein Aufschub in kommende Haushaltsperioden auf die erfolgreiche Umsetzung der diözesanen Immobilien- und Baustrategie nimmt.

9Dementsprechend kommt der transparenten Bewirtschaftung und Dokumentation der Sachverhalte dieses Sonderbudgets durch die für Immobilien und Bau zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat eine besondere Bedeutung zu.

¹⁰Um den Ressourcenverbrauch verursachungsgerecht abbilden zu können, ist nach Prüfung der Sachverhalte die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat zu informieren, damit das jeweils benötigte Budget entsprechend umgesetzt werden kann.

¹¹Darüber hinaus erstellt die für Immobilien und Bau zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat für die Gremien einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung des Sonderbudgets und den jeweiligen Umsetzungsstand der Maßnahmen. ¹²Wird zur Umsetzung einer Maßnahme ein Budgetvolumen in Höhe von 500.000 € erforderlich, gelten die in diesem Anwendungserlass getroffenen Regelungen zu den Wertgrenzen der Genehmigung (vgl. Ziffer 3.6.2).

¹³Darüber hinaus erstellt die für Immobilien und Bau zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung des Sonderbudgets.

¹⁴Sofern das Sonderbudget für Brandschutz nicht ausreicht, um unterjährig, sachlich und zeitlich unabweisbare Bedarfe zu decken, greift das Antragsverfahren gem. § 19 HO an die für Finanzen zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

¹⁵Eine zeitliche Übertragung von in einem Jahr nicht benötigten Mitteln auf das Folgejahr ist ausgeschlossen.

3.7.3 Deckungsreserve

¹Zur Deckung wesentlicher, im Rahmen der Planung unvorhersehbarer Aufwendungen, wird gemäß § 13 HO im Haushalt der Erzdiözese Freiburg jährlich eine Deckungsreserve gebildet. ²Die Festlegung der Höhe der Deckungsreserve erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat.

³Auf die Deckungsreserve kann erst dann zurückgegriffen werden, wenn zuvor sämtliche Kompensationsmöglichkeiten zur Vermeidung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen geprüft wurden und kein Ausgleich möglich war. ⁴Bei der Deckungsreserve handelt es sich somit um das zuletzt zur Verfügung stehende Mittel (ultima ratio).

⁵Ein Rückgriff auf die Deckungsreserve kommt dementsprechend grundsätzlich ausschließlich für Maßnahmen in Betracht, die die Voraussetzungen des § 19 HO erfüllen.

4 Begriffserläuterungen und Glossar

Budget

¹Ein Budget ist das Ergebnis der operativen Planung. ²Es bildet den innerhalb eines Haushaltszeitraumes maximal zur Verfügung stehenden monetären Rahmen und umfasst sämtliche zur Zielerreichung erforderlichen Ressourcen (Personal, Sach- und Investitionsaufwendungen). ³Darüber hinaus spiegeln sich in einem Budget die Ergebnisse strategischer Planungen wider. ⁴Ein Budget kann nur zur Verfügung gestellt werden, sofern dem Ressourcenverbrauch definierte Ziele zugrunde liegen und die zur Zielerreichung erforderlichen Schritte detailliert dargelegt wurden.

Budgetierung

¹Der Prozess der Budgetierung ist ein wichtiges Instrument der zielorientierten Steuerung. ²Durch die Budgetierung werden den fachlich zuständigen und verantwortlichen Organisationseinheiten die zur Zielerreichung erforderlichen Ressourcen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen.

Budgetverantwortung – Inhalt

Den Budgetverantwortlichen obliegt folgende Verantwortung:

- Die Planung sowie die finanzielle und inhaltliche Zielerreichung, auf Grundlage der Strategie in vereinbarter Quantität und Qualität.
- Die vollständige und richtige Ermittlung der zur Zielerreichung benötigten Ressourcen im Rahmen der Haushaltsplanung.
- Die Darlegung der Ziele unter Angabe quantitativer und qualitativer Kennzahlen oder Merkmalen zur Messbarkeit der Zielerreichung.
- Die Einhaltung der geltenden Normen und Richtlinien; insbesondere der Haushalts- und Kassenordnung sowie dieser Richtlinie.
- Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Anweisung der Mittel.
- Die Einhaltung sämtlicher zugeordneter Budgets.
- Die Weiterleitung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung relevanten Informationen an nachgeordnete Stellen.
- Die Aggregation und zeitnahe Weiterleitung relevanter Informationen innerhalb der Budgethierarchie sowie an genehmigende oder zu informierende Stellen im Sinne dieser Richtlinie.

- Die Repräsentation/Vertretung des Budgets in Gremien.

Budgetverantwortung – Personen

¹Durch die Budgetierung liegen die Fach- und Ressourcenverantwortung in einer Hand, um hierdurch eine effektive und effiziente Bewirtschaftung garantieren zu können.

²Budgetverantwortliche bezeichnet damit einen Personenkreis, welchem die Verantwortung für die inhaltliche Zielerreichung und die Einhaltung des zur Verfügung stehenden Budgets obliegt.

³Budgetverantwortliche im Sinne dieser Richtlinie sind somit Personen, die eine der nachfolgend dargestellten Funktionen übernehmen:

- Für das Globalbudget ist die Leitung der für Finanzen zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat verantwortlich.
- Für das Hauptbudget ist die für die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit verantwortlich.
- Für das Referatsbudget ist die Leitung des jeweiligen Referats verantwortlich.
- Für das Fachbudget ist die Leitung der jeweiligen rechtlich unselbständigen Einrichtung verantwortlich.

Instandhaltung und Investitionen – Abgrenzung

¹Bei der bilanziellen Behandlung dieser Maßnahmen ist zwischen aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und nicht aktivierbarem Erhaltungsaufwand zu differenzieren.¹

²Nach § 255 Absatz 2 Satz 1 HGB sind Aufwendungen als Herstellungskosten zu aktivieren, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Herstellung eines Vermögensgegenstands
- Erweiterung eines Vermögensgegenstands
- wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstands, die über dessen ursprünglichen Zustand hinausgeht² (vgl. auch Bilanzierungsrichtlinie).

¹ IDW RS IFA 1

² IDW RS

Nr. 27

Sitzung der Kirchensterververtretung der Erzdiözese Freiburg

Am 25. November 2022 hat sich die Kirchensterververtretung der Erzdiözese Freiburg konstituiert. Für die Amtsperiode 2022 bis 2028 wurden

Frau Prof. Dr. Annette Bernards, Karlsruhe zu deren Vorsitzenden und

Frau Christiana Schmidt, Hartheim zu deren Stellvertreterin gewählt.

Herr Generalvikar, die Vorsitzende und deren Stellvertreterin sind kraft Gesetzes Mitglieder des Kirchensteuerausschusses.

Weitere Mitglieder des Kirchensteuerausschusses sind:

Herr Franz-Peter Dussing, Gundelfingen

Herr Günter Fartaczek, Lauf

Frau Ute Geißendörfer, Hügelsheim

Herr Clemens Heck, Meckesheim

Herr Pfarrer Siegfried Huber, Freiburg

Herr Matthias Kaiser, Stegen

Frau Christina Leib-Keßler, Konstanz

Herr Dekan Hubert Streckert, Karlsruhe

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind:

Herr Detlev Aurand, Schriesheim

Herr Berthold Droste, Mannheim

Herr Pfarrer Thorsten Gompper, Hilzingen-Weiterdingen

Frau Svenja Metzger, Hausen im Wiesental

Herr Engelbert Strittmatter, Todtmoos

Nr. 28 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstmitfeiernden** **am 5. März 2023**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstmitfeiernden zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (5. März 2023) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Eucharistiefiern (einschließlich des Vorabends) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefier gehalten werden. Zu den Gottesdienstmitfeiernden zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 29 **Priesterrat der Erzdiözese Freiburg**

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Michael Gartner* mit Wirkung vom 1. Januar 2023 *als Vertreter der Pfarrer und Pfarradministratoren für die Region Odenwald-Tauber* in den Priesterrat der Erzdiözese Freiburg berufen.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Kooperator *Trudpert Kern* mit Wirkung vom 1. Januar 2023 *als Vertreter der Kooperatoren für die Region Odenwald-Tauber* in den Priesterrat der Erzdiözese Freiburg berufen.

Nr. 30 **Vollversammlung des Diözesanrates** **der Katholikinnen und Katholiken**

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet vom **17. März 2023 (Beginn: 15:30 Uhr) bis 18. März 2023 (Ende: 12:30 Uhr) in der Katholischen Akademie, Winterer Str. 1, 79104 Freiburg** statt.

Die Vollversammlung wird als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt. Für die Öffentlichkeit ist eine Verfolgung der Veranstaltung nach Anmeldung vor Ort oder auch im Livestream möglich. Der Link zur Teilnahme an der Vollversammlung wird auf der Homepage des Diözesanrates www.dioezesanrat-freiburg.de veröffentlicht.

Vorschlag zur Tagesordnung

1. Regularien
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Genehmigung des Protokolls vom 18./19. November 2022
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
2. Berichte aus Vorstand, Ausschüssen, ZdK und Vertretungsaufgaben
3. Der „Synodale Weg“ nach der 5. Synodalversammlung – Konsequenzen für die Erzdiözese Freiburg
4. Kirchenentwicklung 2030
 - 4.1 Orientierungsrahmen, Gründungsvereinbarung, Verwaltungszentren
 - 4.2 Weitere Informationen
5. Resonanz zu den künftigen Aufgaben von Pfarreirat und Gemeindeteams
6. Evaluation des Modellprojektes Ehrenamtskoordination
7. Anträge
8. Termine
9. Verschiedenes

Personalmeldungen

Nr. 31 Ernennungen/Bestellungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Pfarrer Johannes Brandt, Heidelberg, und Herrn Dekan Alexander Czech, Heidelberg, zu *Pfarradministratoren in solidum* der Pfarreien Heidelberg Philipp Neri, Heidelberg St. Raphael und Heidelberg St. Vitus der Seelsorgeeinheit Heidelberg, Dekanat Heidelberg-Weinheim, bestellt. Herrn Pfarrer Johannes Brandt wurde zudem die Aufgabe des moderator curae pastoralis übertragen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 2023 Herrn Kooperator Pfarrer Hans-Jörg Krieg, Karlsruhe, für weitere vier Jahre zum *Kirchlichen Assistenten* der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) in der Erzdiözese Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 16. Januar 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Pfarrer Frank Malzacher, Klettgau-Grießen, und Herrn Pfarrer Dr. Veit Rutkowski, Klettgau-Grießen, zu *Pfarradministratoren in solidum* der Seelsorgeeinheit Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus, Dekanat Waldshut, bestellt. Herrn Pfarrer Frank Malzacher wurde zudem die Aufgabe des moderator curae pastoralis übertragen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. März 2023 Herrn Pfarrer Frank Prestel, Freiburg, zum *Pfarrer* in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Bad Schönborn-Kronau, Dekanat Bruchsal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. März 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Kooperator Simon Dreher, Achern-Oberachern, zum *Pfarradministrator* in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Krauchenwies-Rulfingen, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Juni 2023 befristet bis zum 31. Dezember 2025 Herrn Kooperator Lukas Biermayer, Markdorf, zum *Pfarradministrator* in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Bad Rappenau/Obergingern, Dekanat Kraichgau, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Pfarrer Johannes Herrmann Klaiber, Titisee-Neustadt, zum *Pfarradministrator* der Seelsorgeeinheit Freiburg Nord, Dekanat Freiburg, bestellt.

Nr. 32 Anweisungen/Versetzungen

Herr Vikar Philipp Ostertag, Albrück, wurde nach Ablegung des Pfarrexamens zum 1. Dezember 2022 als Kooperator weiterhin in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Laufenburg-Albrück*, Dekanat Waldshut, angewiesen.

Herr Vikar Łukasz Wroblewski OSPPE, Todtmoos, wurde nach Ablegung des Pfarrexamens zum 1. Dezember 2022 als Kooperator weiterhin in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau*, Dekanat Waldshut, angewiesen.

Herr Vikar Pater Damianus Ria Pay SVD, Buchen, wurde zum 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mudau*, Dekanat Mosbach-Buchen, angewiesen.

Herr Pater Günther Kames OMI, Nörvenich/Vettweiß, wurde zum 1. Januar 2023 als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheiten An Wolf und Kinzig, Kloster Wittichen und Oberes Wolfstal*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, angewiesen.

Herr Vikar Pater Jose Louis Koothoor CMI, Freiburg, wurde zum 1. Januar 2023 als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheiten Letzenberg und Wiesloch-Dielheim*, Dekanat Wiesloch, angewiesen.

Herr Diakon Uwe Degenhart, Weil am Rhein, wurde zum 1. Januar 2023 als hauptberuflicher Ständiger Diakon im *Dekanat Waldshut, Schwerpunkt in der Seelsorgeeinheit Wehr*, angewiesen (Vakanzvertretung). Mit Wirkung vom 1. September 2023 wird er in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mittleres Wiesental*, Dekanat Wiesental, angewiesen.

Herr Dekan Ehrendomkapitular Alexander Halter, Freiburg, wird vom 2. Januar 2023 bis 31. August 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe, zum Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Freiburg Nord*, Dekanat Freiburg, angewiesen.

Herr Pfarrer Martin Metzler, Küssaberg-Rheinheim, wurde zum 16. Januar 2023 als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Küssaberg-Hohentengen St. Christophorus*, Dekanat Waldshut, angewiesen.

Herr Vikar Pater Thomaskutty Chempilayil Joseph MCBS, Schuttertal, wird zum 1. April 2023 als Kooperator weiterhin in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit An der Schutter*, Dekanat Lahr, angewiesen.

Herr Spiritual Pater Loice Neelankavil CMI, Sasbach, wird zum 1. April 2023 als Kooperator, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe als Spiritual, weiterhin in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Lauf-Sasbachtal*, Dekanat Acher-Renchtal, angewiesen.

Nr. 33 Beurlaubung

Herr Diakon Siegfried Oesterle, Iffezheim, wird mit Wirkung vom 1. März 2023 bis 28. Februar 2025 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon im Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Iffezheim-Ried*, Dekanat Rastatt, beurlaubt.

Nr. 34 Entpflichtung

Herr Dekan Thomas Hafner, Angelbachtal, wird zum 14. Juni 2023 von seiner Aufgabe als Pfarradministrator zur Vertretung in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Bad Rappenau/Obergimpfern*, Dekanat Kraichgau, entpflichtet.

Nr. 35 Zurruhesetzungen

Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wurde Herr Pfarrer Harald Stiller, Leimen, (Priester der Diözese Passau) von seinen Aufgaben als Leiter des Instituts für Klinische Seelsorgeausbildung in Heidelberg und als Klinikseelsorger in den Kliniken der Stadt Heidelberg, Dekanat Heidelberg-Weinheim, entpflichtet, nachdem Bischof Stefan Oster OSB seiner Bitte um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 entsprochen hat.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Bernhard Stern, Mauer, auf die *Pfarrei Mauer St. Bartholomäus* der Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz, Dekanat Kraichgau, zum 31. Januar 2023 angenommen, ihn von seinen Aufgaben als mitarbeitender Priester in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz entpflichtet und der Bitte um Zurruhesetzung zum 1. Februar 2023 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Thomas Martin Maier, Karlsruhe, auf die Pfarreien *Karlsruhe-Durlach St. Peter und Paul*, *Karlsruhe-Durlach-Aue St. Johannes*, *Karlsruhe-Grötzingen Hl. Kreuz*, *Karlsruhe Grünswettersbach St. Thomas* und *Karlsruhe-Stupferich St. Cyriakus* der Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer, Dekanat Karlsruhe, zum 28. Februar 2023 angenommen und seiner Bitte um einstweilige Zurruhesetzung zum 1. März 2023 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Klaus Fietz, Laufenburg, auf die Pfarreien *Laufenburg Hl. Geist*, *Laufenburg-Hochsal St. Pelagius*, *Laufenburg-Luttingen St. Martin*, *Albbruck St. Josef*, *Albbruck-Birndorf Hl. Kreuz* und *Albbruck-Unteralfpen St. Laurentius* der Seelsorgeeinheit Laufenburg-Albbruck zum 31. August 2023 angenommen und der Bitte um Zurruhesetzung zum 1. September 2023 entsprochen.

Nr. 36 Ausschreibung von Pfarreien

Stellen für Pfarradministratoren

Bitte beachten: Die Priester, denen die ausgeschriebenen Stellen übertragen werden, werden im Blick auf die Kirchenentwicklung 2030 nicht als Pfarrer investiert. Sie werden befristet bis 31. Dezember 2025 jeweils zu Pfarradministratoren ernannt.

Bewerbungsverfahren s. Amtsblatt Nr. 25/2017, S. 145 f.

Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer (Dekanat Karlsruhe), bestehend aus den Pfarreien St. Peter und Paul Karlsruhe-Durlach, St. Johannes Karlsruhe-Durlach-Aue, Hl. Kreuz Karlsruhe-Grötzingen, St. Thomas Karlsruhe-Grünswettersbach und St. Cyriakus Karlsruhe-Stupferich, ab 1. März 2023

Seelsorgeeinheit Beim Titisee (Dekanat Neustadt), bestehend aus den Pfarreien St. Jakobus Titisee-Neustadt (Neustadt), Christkönig Titisee-Neustadt (Titisee), St. Nikolaus Titisee-Neustadt (Waldau), St. Johann Baptist Breitnau und Mariä Himmelfahrt Hinterzarten, ab 1. September 2023

Bewerbungsfrist: 24. März 2023

Nr. 37 Stellen für Kooperatoren

Bewerbungsverfahren s. Amtsblatt Nr. 25/2017, S. 145 f.

Seelsorgeeinheit Emmendingen-Teningen (Dekanat Endingen-Waldkirch) baldmöglichst

Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz (Dekanat Kraichgau) baldmöglichst

Seelsorgeeinheit Großrinderfeld-Werbach (Dekanat Tauberbischofsheim) ab 1. September 2023

Seelsorgeeinheiten Löffingen und Friedenweiler (Dekanat Neustadt) ab 1. September 2023

Bewerbungsfrist: 24. März 2023

Nr. 38
Stelle in der Kategorialseelsorge

Bewerbungsverfahren s. Amtsblatt Nr. 25/2017, S. 145 f.

Klinikseelsorge Heidelberg mit Einsatzschwerpunkt Thoraxklinik ab 1. September 2023

Bewerbungsfrist: 24. März 2023.

Nr. 39
Im Herrn verschieden

31. Januar 2023: Pfarrer i. R. Geistlicher Rat Karl Heinrich Jung, † in Mannheim

**Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg**

Nr. 4 - 14. Februar 2023

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Telefon: 0761 2188-386

E-Mail: amtsblattredaktion@ebfr.de

Erscheinungsweise:

ca. 24 Ausgaben jährlich